



**Nr. 07 | Jahrgang 119**

Mittwoch, 19. Juli 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 8. Änderung, Entwurf .....	2
03.21.0 Bebauungsplan Leechgasse – Geidorfgürtel – Schubertstraße, Beschluss .....	23
12.25.0 Bebauungsplan Andritzer Reichsstraße – Am Andritzbach – Grazer Straße, Beschluss .....	29
14.39.0 Bebauungsplan Reininghaus Quartier 17 – Brauhausstraße – Teichäckergasse, Beschluss .....	35
08.29.0 Bebauungsplan Petersbergenstraße 23a - 25, Entwurf .....	39
08.30.0 Bebauungsplan St.-Peter-Hauptstraße 179, Entwurf .....	40
14.31.0 Bebauungsplan Johann-Haiden-Straße – Straßganger Straße – Dr.-Hans-Klöpfer-Straße – Handelstraße – Absengerstraße, Entwurf .....	41
14.36.0 Bebauungsplan Herbersteinstraße – Eggenberger Allee, Entwurf .....	42
14.42.0 Bebauungsplan Hauseggerstraße – Heinrich-Heine-Straße – Königshoferstraße – Gaswerkstraße, Entwurf .....	43
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte .....	44
Zweite Parkgebühren-Verordnungs-Novelle 2023 .....	45
Festlegung des Grünflächenfaktors .....	53
Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst öffentlicher Apotheken in Graz .....	65
Tarife Kinderkrippen, Kindergärten, Horte .....	67
Förderung Flexible Kinderbetreuung .....	80
Objektivierungsrichtlinien 2022, Abänderung .....	82
Berufung auf ein Bezirksratsmandat .....	85
Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates der Stadt Graz .....	86
Nutzungsbedingungen für öffentliche städtische Sporteinrichtungen .....	90
Außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 2023, Ehrenringverleihung an Olga Neuwirth und Günter Brus .....	93
Impressum .....	94

## **KUNDMACHUNG**

### **Auflage**

GZ.: A14-088058/2023/0001

### **4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz**

#### **8. Änderung - Entwurf**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2023 die Absicht beschlossen, das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF. 4.06 zu ändern und den Entwurf zum 4.08 Stadtentwicklungskonzept – 8. Änderung gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBI. Nr. 84/2022 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 8. Änderung - Entwurf wird über 10 Wochen, in der Zeit

**vom 20. Juli 2023 bis 28. September 2023**

während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8h bis 15h, sowie am Freitag, 8h bis 12:30h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Eine öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Änderungspunkte wird am Donnerstag 27. Juli 2023 um 18:00 im Gemeinderatssitzungssaal der Stadt Graz (Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz) stattfinden.

[Link zum Erläuterungsbericht und zu den Plänen des 4.08 Stadtentwicklungskonzeptes](#)

[www.graz.at/cms/beitrag/10250025/7758015/Stadtentwicklungskonzept\\_Aenderungen.html](http://www.graz.at/cms/beitrag/10250025/7758015/Stadtentwicklungskonzept_Aenderungen.html)

# **VERORDNUNG (ENTWURF)**

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idGf LGBI. Nr. 84/2022 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF. 4.06 geändert.

## **§ 1**

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 8. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den graphischen Darstellungen (Entwicklungsplanausschnitte, Ausschnitte einzelner Deckpläne, Deckplan 2 und Deckplan 3 sowie Ausschnitten aus dem Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes) samt Planzeichenerklärung.

Der Deckplan 2 – Nutzungsbeschränkungen und der Deckplan 3 - Verkehr wurden aktualisiert und ersetzen die bisherigen Deckpläne 2 und 3

Bei Widersprüchen zwischen dem Wortlaut und der graphischen Darstellung, gilt der Wortlaut der Verordnung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

## **§ 2**

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 6. Änderung der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes inkl. Deckpläne sowie im Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes (4.02 STEK) vorgenommen:

### **1. Conrad von Hötzendorfstraße – Ulrich-Lichtenstein-Gasse Roth**

Änderung einer Teilfläche der Überlagerung Eisenbahn/ Industrie, Gewerbe (Bereich G) sowie eines Teilbereiches Bahnfläche im Ausmaß von gesamt ca. 2200m<sup>2</sup> westlich der Conrad von Hötzendorfstraße und nördlich der Ulrich-Lichtenstein-Gasse in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum und Industrie, Gewerbe.

Erweiterung der Kategorie B im Deckplan 5 westlich der Conrad von Hötzendorfstraße und nördlich der Ulrich-Lichtenstein-Gasse im Ausmaß von ca. 2200m<sup>2</sup>

Erweiterung des Bereichstypen Straßenrandbebauung im ggst. Bereich

## 2. Mitterstraße Bahnhofsvorplatz

Erweiterung der Funktion Zentrum nordwestlich der Mitterstraße im Ausmaß von ca. 1350m<sup>2</sup>,  
Entfall der Ersichtlichmachung Eisenbahn im ggst. Bereich,  
Erweiterung der Kategorie D im Deckplan 5 im ggst. Bereich

## 3. Bergstraße

Änderung eines bisher mit der Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) belegten Bereiches nordwestlich und südöstlich der Bergstraße und im Ausmaß von ca. 56.770m<sup>2</sup> in Wohngebiet geringer Dichte

Änderung der Grüngürtelgrenze hin zu einem Verlauf entlang der Bergstraße im ggst. Bereich

Entfall der Kategorie D gemäß Deckplan 5 im ggst. Bereich

Änderung des Bereichstypen Öffentliche Einrichtung im Bereich nordwestlich der Bergstraße in den Bereichstyp Baugebiete im Grüngürtel im Ausmaß von ca. 39.562m<sup>2</sup> und südöstlich der Bergstraße in den Bereichstyp Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe im Ausmaß von ca. 24.692m<sup>2</sup>

## 4. Schloßberg - Paulustorgasse

Änderung einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Bereich des Schloßbergs-Paulustorgasse in die Funktion Zentrum im Ausmaß von ca. 439m<sup>2</sup> und Rücknahme einer Zentrumsfunktion zugunsten einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Ausmaß von ca. 128m<sup>2</sup>

Anpassung der Kategorie A im Deckplan 5 entsprechend der geänderten Zentrumsfunktion  
Anpassung des Bereichstypen Altstadt und Vorstadt im Sinne der neuen Abgrenzung der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie und der Funktion Zentrum

## 5. Brückengasse – Köstenbaumgasse

Änderung einer Überlagerung der Funktionen Wohngebiet hoher Dichte mit Zentrum im Bereich südlich der Köstenbaumgasse und nordöstlich der Brückengasse in eine Überlagerung Wohngebiet hoher Dichte mit einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Ausmaß von ca. 5428m<sup>2</sup>

Festlegung einer Überlagerung des Bereichstyps Geschossbau mit einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im ggst. Bereich

## 6. Inffeldgründe + Areal BORG/HAK Monsbergergasse

- a. Änderung eines Bereichs südwestlich der Petersgasse von der bisherigen Funktion Wohngebiet hoher Dichte im Ausmaß von ca. 7.892m<sup>2</sup> in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte (*Fläche 1*)
- b. Änderung einer Fläche nördlich der Brucknerstraße im Ausmaß von ca. 19.114m<sup>2</sup> von bisher Wohngebiet hoher Dichte in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum / Wohngebiet hoher Dichte (*Fläche 2*)
- c. Änderung eines Bereiches nördlich der Brucknergasse von der bisherigen Funktion Wohngebiet hoher Dichte im Ausmaß von gesamt ca. 6907m<sup>2</sup> in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte entlang der Brucknerstraße im Ausmaß von ca. 3.269m<sup>2</sup> (*Fläche 3*) und in die Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) im Inneren des TU Areals im Ausmaß von ca. 3.638m<sup>2</sup> (*Flächen 4*)
- d. Änderung einer Teilfläche der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie nördlich der Brucknerstraße im Ausmaß von gesamt ca. 5.146m<sup>2</sup> in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte entlang der Brucknerstraße im Ausmaß von ca. 2.673m<sup>2</sup> (*Fläche 5*) und in die Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) im Inneren des TU Areals im Ausmaß von ca. 2.472m<sup>2</sup> (*Flächen 6*)
- e. Änderung einer Teilfläche der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie nördlich der Brucknerstraße im Ausmaß von gesamt ca. 10.103m<sup>2</sup> in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte entlang der Brucknerstraße im Ausmaß von ca. 4.806m<sup>2</sup> (*Fläche 7*) und in die Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) im Inneren des TU Areals im Ausmaß von ca. 5.297m<sup>2</sup> (*Flächen 8*)
- f. Änderung einer bisher als Wohngebiet mittlerer Dichte definierten Teilfläche im Ausmaß von ca. 181m<sup>2</sup> in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte entlang der Brucknerstraße (*Fläche 9*)
- g. Änderung einer bisher mit der Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) belegten Teilfläche in einer Überlagerung Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) mit einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Ausmaß von ca. 4.531m<sup>2</sup> (*Fläche 10*)
- h. Änderung eines bisher als Wohngebiet mittlerer Dichte festgelegten Bereiches in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) /

Wohngebiet hoher Dichte südlich der Sandgasse und östlich der Münzgrabenstraße im Ausmaß von ca. 14.359m<sup>2</sup> (*Fläche 11*)

- i. Rücknahme der Zentrumsfunktion (überörtlich bedeutsame Einrichtung) im Inneren des TU Areals zugunsten einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Ausmaß von ca. 6.667m<sup>2</sup> (*Fläche 12*)
- j. Änderung einer bisher als Wohngebiet mittlerer Dichte definierten Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.787m<sup>2</sup> in die Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) im Inneren des TU Areals (*Fläche 13*)
- k. Erweiterung der bestehenden Überlagerung der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit der Funktion Wohngebiet mittlerer Dichte östlich der Münzgrabenstraße im Ausmaß von gesamt ca. 7.469m<sup>2</sup> (*Flächen 14 und 16*)
- l. Änderung einer Teilfläche der bisher festgelegten Überlagerung der Eignungszone Freizeit/Sport/ Ökologie mit der Funktion Wohngebiet mittlerer Dichte östlich der Münzgrabenstraße in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte im Ausmaß von ca. 1.172m<sup>2</sup> (*Fläche 15*)
- m. Änderung eines bisher mit Zentrumsfunktion (überörtlich bedeutsame Eirichtung) belegten Fläche in eine Überlagerung der Eignungszone Freizeit/Sport/ Ökologie mit der Funktion Wohngebiet mittlerer Dichte südöstlich des Neufeldweges im Ausmaß von ca. 1.731m<sup>2</sup> (*Fläche 17*)
- n. Änderung einer Teilfläche des Wohngebiets mittlerer Dichte in eine Überlagerung der Funktion Wohngebiet mittlerer Dichte mit einer Eignungszone Freizeit/ Sport/ Ökologie östlich der Münzgrabenstraße im Ausmaß von ca. 196 m<sup>2</sup> (*Fläche 18*)

7. Austausch und Aktualisierung Deckplan 2 – Nutzungsbeschränkungen

8. Austausch und Aktualisierung Deckplan 3 – Verkehr

### § 3

Der Verordnungstext des 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, zuletzt in der Fassung 4.06, wird wie folgt geändert:

1. *Nummerierung der Grundsätze unter § 3 wird durch Buchstaben ersetzt*
2. Bisherige § 3 Z 1. wird ersetzt durch § 3 lit. a  
Graz stellt sich aktiv den Herausforderungen der Klimakrise und des Klimawandels.

3. Unter § 3 lit. f (bisher Z 6) wird Wachstum durch Weiterentwicklung ersetzt.
4. *§ 8 Abs. 2 wird ergänzt:*
  - Rücksichtnahme auf Hang- und Oberflächenwässer
5. *§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert: (durchgestrichenen Textteile entfallen, unterstrichenen sind neu)*

Zulässig sind:  
Bebauungen mit einem zweigeschossigen Erscheinungsbild, wobei zusätzlich ein zurückversetztes zweites Obergeschoss oder ein ausgebautes Dachgeschoss zulässig ist ~~und abgetreppte mehrgeschossige Bebauungen, die an keiner Stelle eine größere Gebäudehöhe als 7,50 m erreichen.~~  
Über dem zurückversetzten zweiten Obergeschoss sind keine Dachterrassen u. dgl. zulässig. In steilen Hanglagen darf die talseitige Gebäudefront dreigeschossig sein, sofern die Auswirkungen für das Umfeld verträglich und die Einfügung in das Straßen-Orts- und Landschaftsbild gegeben ist. Es sind auch in diesen Fällen höchstens 3 oberirdische Nutzungsebenen zulässig.
6. *Nach § 8 Abs. 5 werden Abs. 5a und Abs. 5b eingefügt:*

(5a) Weiters ist in Ausnahmefällen eine abgetreppte mehrgeschossige Bebauung zulässig, die an keiner Stelle eine größere Gebäudehöhe als 7,50m (sowohl auf das bestehende als auch auf das künftige Gelände bezogen) erreicht. Hierbei ist im Besonderen die Gesamtlänge des Baukörpers, das optisch wahrnehmbare Gebäudevolumen sowie die talseitige Ansichtsfläche hinsichtlich der Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu beurteilen. Eine umlaufende begrünte Vorgartenzone zu allen Bauplatzgrenzen ist herzustellen.  
(5b) Der maximale Bebauungsgrad im Grüngürtel wird mit 0,2 festgelegt, wobei die Behörde bei öffentlichem Interesse und / oder für geringfügige Zubauten eine Ausnahme gewähren kann. In diesen begründeten Ausnahmefällen darf sich der Bebauungsgrad bei Zubauten höchstens um 20% erhöhen und jedenfalls in Summe maximal 0,3 betragen.
7. *Nach § 9 wird § 9a eingefügt:*

§ 9a Im Sinne des Schutzes vor Naturgefahren und insbesondere vor den Auswirkungen der Klimakrise sind im Zuge der Flächenwidmungsplanung sowohl bei Bestandsausweisungen als auch bei Neuausweisungen geeignete Maßnahmen festzulegen.
8. *Die Präambel unter IV. Raumbezogene Ziele und Maßnahmen wird wie folgt ergänzt:*

(...) Dies gilt ebenso für sämtliche Bereiche innerhalb der Zentrumszonen.
9. *Nach § 10 Abs. 5 wird Abs. 6 ergänzt:*

(6) Sicherung der Nutzungsdurchmischung und Gewährleistung eines lebendigen Stadtarteres durch Vermeidung von monofunktionalen Wohngebäuden
10. *Nach § 11 Abs. 2 werden Abs. 3 und Abs. 4 ergänzt:*

(3) Stärkung der vorhandenen Infrastruktur und der Nachbarschaften durch eine lebendige Bezirksdemokratie sowie die Einrichtung bzw. den Erhalt von Stadtteilbüros und Stadtteilarbeit in Abstimmung mit der sozialräumlichen Notwendigkeit sowie Stärkung der Bezirksvertretungen

(4) Sicherung der Nutzungs durchmischung und Gewährleistung eines lebendigen Stadt parterres durch Vermeidung von monofunktionalen Wohngebäuden

11. § 12 Abs. 3 wird inhaltlich ergänzt; nach § 12 Abs. 5 werden Abs. 6 und Abs. 7 ergänzt:

(kursive Textteile sind Bestand, unterstrichene sind neu)

(3) Beschränkung der Bodenversiegelung und Erhöhung des Grünanteils

(6) Vermeidung der Nutzung Wohnen

(7) Schaffung konsumfreier Aufenthaltsflächen

11a. in §13 Abs. 7, §14 Abs. 7, § 15 Abs. 4, § 18 Abs. 9, § 19 Abs. 3 und § 26 Abs. 23 wird jeweils nach „Beschränkung der Bodenversiegelung“ folgendes ergänzt:

(...) und Erhöhung des Grünanteils

12. Nach § 15 Abs. 5 wird Abs. 6 ergänzt:

(6) Herstellung einer ausreichend großen, allen Bewohner:innen zugänglichen Grünfläche bei Neubauten mit mehreren Wohneinheiten

13. § 16 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt (neue Textteile unterstrichen):

(3) Verbesserung des Kleinklimas durch Dach- und Fassadenbegrünung ist anzustreben.

14. Nach § 17 Abs. 2 werden Abs. 3 und Abs. 4 ergänzt:

(3) Verbesserung des Kleinklimas durch Dach- und Fassadenbegrünung ist anzustreben.

(4) Beschränkung der Bodenversiegelung und Erhöhung des Grünanteils

15. Nach § 19 Abs. 3 wird Abs. 4 ergänzt:

(4) Verbesserung des Kleinklimas durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen

16. Nach § 20 Abs. 2 werden Abs. 3 und Abs. 4 ergänzt:

(3) Verbesserung des Kleinklimas durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen

(4) Beschränkung der Bodenversiegelung

17. Nach § 21 Abs. 1 werden Abs. 2 und Abs. 3 ergänzt:

(2) Verbesserung des Kleinklimas durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen

(3) Beschränkung der Bodenversiegelung und Erhöhung des Grünanteils

18. Nach § 26 Abs. 1 wird Abs. 1a ergänzt:

(1a) Erhalt des schützenswerten Baumbestandes

Berücksichtigung von erhaltenswerten Baumbeständen bei der Situierung von baulichen Anlagen auf allen Bauplätzen

19. § 26 Abs. 3 wird ergänzt (neue Textteile unterstrichen):

(3) Sicherung der Grünräume in der Stadt insbesondere durch:

- Sparsame Ausweisung von neuem Bauland und Erhalt zusammenhängender Grünflächen auch im Siedlungsraum
- Erhalt von Inselwäldern bzw. dicht bestockten Flächen im inneren Stadtgebiet
- Erhalt und Stärkung von Wäldern mit Schutzfunktion insbesondere hinsichtlich Hangrutschung, Oberflächen und Hangwässer

- Neuanlage von Waldflächen („Klimawald“) als Klimaschutzmaßnahme und im Sinne der Biodiversität
- Anwendung des sog. Schwammstadtprinzips als Speicher-, Rückhalte- und Sickervolumen

20. Nach § 26 Abs. 4a wird Abs. 4b eingefügt:

(4b) Erhalt und Weiterentwicklung des Mühlgangs als Gewässer und Grünachse im Stadtgebiet insbesondere durch

- Festlegung eines Freihaltebereichs zum Mühlgang im Ausmaß von 10m, gemessen ab der Böschungsoberkante. Eine Unterschreitung des Abstandes ist unter Abwägung der folgenden Ziele und Maßnahmen zulässig:
  - Sicherung eines Grünstreifens entlang des Gewässers
  - Schaffung von begleitenden und querenden Durchwegungen
  - Stärkung des naturnahen Charakters in den Außenbezirken
  - Bauen am Wasser im inneren Stadtbereich

21. § 26 Abs. 7 lautet nunmehr:

(7) Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 und gemeinsame Betrachtung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung

- Beachtung der Vorgaben aus dem Grazer Klimaschutzplan bei allen Planungs- und Infrastrukturmaßnahmen
- Umsetzung und wiederkehrende Evaluierung des Grazer Klimaschutzplanes
- Evaluierung und Fortführung des Aktionsplanes Klimawandelanpassung
- Aufbau und Fortführung des Klima – Informationssystems
- Modellierung und Simulation von Klimapfaden (2050) unter Einbeziehung von künftigen Stadtentwicklungsszenarien
- Berücksichtigung von stadtclimatologischen Aspekten in Projekten der Stadtentwicklung und der Infrastrukturentwicklung
- Forcierung des Einsatzes von klimafreundlichen Baustoffen durch städtebauliche Verträge und Festlegungen in Bebauungsplänen

22. Nach § 26 Abs. 7 werden Abs. 7a, 7b (beinhaltet unter anderem den bisherigen Abs. 7 – unterstrichen dargestellt), 7c und 7d eingefügt:

(7a) Erhalt stadtclimatologisch besonders sensibler Bereiche

- Erfassung und Erhalt der Funktion von besonders bedeutsamen klimawirksamen Flächen
- Keine neuen Baulandausweisungen bzw. keine Ausweisungen von Sondernutzungsflächen im Freiland, die eine nachteilige Versiegelung ermöglichen, in sensiblen Bereichen
- Überprüfung von Rückwidmungen bzw. Bebauungsbeschränkungen in betroffenen Baulandgebieten

(7b) Erhaltung der für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereiche:

- Erhalt der klimawirksamen Parkanlagen
- Erhalt großer, zusammenhängender Freilandflächen und Wälder.
- Erhalt des Murraums als klimawirksame Nord-Süd-Achse.

- Erhalt der für das Grazer Windsystem wichtigen Bereiche der Kaltluftproduktion und der Frischluftschneisen
- Erhalt von bestehenden Bäumen, Sträuchern und auch kleineren Grün- und Waldflächen, insbesondere in dicht bebauten Gebieten

(7c) Verbesserung/Reduktion von städtischen Hitzeinseln

- Einsatz von hellen Oberflächenmaterialien mit geringer Wärmespeicherfähigkeit, angestrebt wird ein Hellbezugswert zwischen 30 und 85
- Vorgabe von entsprechender Farb- und Materialgestaltung von Gebäuden in Bebauungsplänen
- Sparsamer Einsatz von großflächigen Glasfassaden und großflächigen reflektierenden Metallfassaden durch entsprechende Festlegungen in Bebauungsplänen und Wettbewerbsausschreibungen; Ausnahmen zum Zwecke solarer Energiegewinnung sind im Einzelfall zu prüfen.
- Entsiegelung und Begrünung von Plätzen und Straßenzügen nach Maßgabe funktionaler Anforderungen
- Vorschreibung von Begrünungsmaßnahmen wie Baumpflanzungen, Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünungen
- Beschränkung der Bodenversiegelung auf Bauflächen

(7d) Stärkung der Resilienz gegen Extremereignisse

- Erarbeitung von Risikoplänen
- Engmaschige Beobachtung/Analyse der Parameter Temperatur, Wind und Niederschlag
- Erstellung einer Vulnerabilitätsanalyse im Stadtgebiet

23. *Ergänzung und Änderung des § 26 Abs. 8 (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):*

(8) Weitere Verbesserung der Luftgüte insbesondere durch:

- Verringerung der Weglängen und der Zwangsmobilität durch Stärkung der Stadtteilzentren der nutzungsdurchmischten Stadt und eines engmaschigen Wegenetzes für Geh- und Radverkehr
- Reduktion der Emission aus Verkehr durch Attraktivierung der aktiven Mobilität und des öffentlichen Verkehrs (Elektromobilität) sowie Verlagerung des unbedingt notwendigen MIV auf Elektromobilität und andere alternative Antriebe
- Reduktion der Emissionen aus der Industrie.
- Reduktion der Hausbrandemissionen zur Reduktion der Feinstaubbelastung:
  - Umsetzung und laufende Aktualisierung des Kommunalen Energiekonzeptes
  - Ausbau der adäquater Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen
  - Einschränkung von Energieträgern mit hohen CO<sub>2</sub>- oder Feinstaubemissionen.
  - Beibehaltung der Beschränkungszonen für die Raumheizung mit Festbrennstoffen.
- Klimawirksame Bebauungsbeschränkungen in Frischluftschneisen durch Begrenzung der Gebäudehöhen und Berücksichtigung der Luftströme bei der Situierung der Baukörper (Geltungsbereich siehe Kartendarstellung „Klimatopkarte mit Planungshinweisen aus klimatologischer Sicht“ im Teil E)
- Erhöhung des Baumbestandes im dicht verbauten Stadtgebiet.

- *Erhaltung der für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereiche, großer zusammenhängender Freilandflächen und der Wälder.*
- Überprüfung von Baulandrücknahmen und Bebauungsbeschränkungen in Bereichen der Kaltluftproduktion und von Frischluftschneisen auf Basis der Erkenntnisse aus dem Klimainformationssystem Graz

24. § 26 Abs. 9 wird ergänzt:

- Reduktion der Geschwindigkeit von Kfz im Stadtgebiet
- Verankerung klarer Vorgaben für Lärmobergrenzen bei Veranstaltungen in den Veranstaltungsrichtlinien (u.a. durch Beschränkung der Veranstaltungstage für einzelne Plätze)

25. § 26 Abs. 12 wird ergänzt:

- Schaffung von generationsübergreifenden Bewegungsmöglichkeiten

26. Nach § 26 Abs. 13 wird ein Abs. 13a eingefügt:

(13a) Entsiegelung und entsprechende Bepflanzung von Verkehrsinseln und Straßenbegleitgrün zur Ausbildung von ökologischen Trittsteinen im Sinne des Erhalts der Artenvielfalt und der Biodiversität nach Maßgabe der Verkehrssicherheit

27. § 26 Abs. 14 wird wie folgt geändert (*Ergänzungen unterstrichen dargestellt, kursiv Bestand*):

(14) Weitgehender Erhalt bestehender und Schaffung neuer Kleingartenanlagen bevorzugt in Stadtrandlagen.

28. § 26 Abs. 15 wird wie folgt geändert (*Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall gestrichen*):

(15) Öffentliche Durchwegung und Einbindung von Kleingartenanlagen in einen Grünverbund im Einvernehmen mit dem Landesverband der Kleingärtner Steiermarks, insbesondere bei Neuanlagen und ausschließlich unter Einbindung der Kleingartenvereine bei bestehenden Anlagen

29. § 26 Abs. 18 wird wie folgt geändert (*Entfall gestrichen, Ergänzungen unterstrichen dargestellt*):

(18) Evaluierung und Überarbeitung Weiterentwicklung des Sachprogrammes Grünraum sowie der Biotopkartierung.

30. § 26 Abs. 19 wird wie folgt ergänzt:

- Einsatz von Strauchpflanzungen, Staudenbeeten und Blühwiesen u.dgl. zur Bepflanzung von Verkehrsinseln, von Baumscheiben und in Bereichen ohne Baumstandorteignung
- Entsiegelung bestehender Sperrflächen im Straßenraum

31. § 26 Abs. 21 wird wie folgt ergänzt:

- Forcierung von Fassadenbegrünungen, bevorzugt in erdgebundener Ausführung

32. Nach § 26 Abs. 22 wird Abs. 22a eingefügt:

(22a) Nachhaltiger Umgang mit Hang- und Oberflächenwässer zur Grundwasseranreicherung, zur Schadensminimierung bei Starkregen sowie als Klimawandelanpassungsmaßnahme

- Flächendeckende Untersuchung des Stadtgebietes zur Identifizierung von stark betroffenen Gebieten insbesondere auf Basis der Erkenntnisse des KIS, der Topographie, der Baugrundkarte und der Versiegelungskarte
- Erhöhung des zu erhaltenden Mindestanteil an gewachsenen Boden in den stark betroffenen Bereichen; dabei ist mindestens ein Wert von 20% festzulegen
- Erstellung von Niederschlagswässerbewirtschaftungskonzepten in Bebauungsplanverfahren in stark betroffenen Gebieten
- Nutzung auch privater Niederschlagswässer zur Bewässerung des Straßenbegleitgrüns, sofern im öffentlichen Interesse
- Anwendung des sog. Schwammstadtprinzip in versiegelten Bereichen

33. Nach § 26 Abs. 23 wird Abs. 23a eingefügt:

(23a) Festlegung eines Grünflächenfaktors entsprechend der Bereichstypen des räumlichen Leitbildes; Vollzug der Umsetzung des Grünflächenfaktors in sämtlichen baubehördlichen Verfahren und in den Verfahren gemäß StROG

34. Ergänzung und Änderung des § 26 Abs. 24 (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(24) Forcierung von begrünten Dächern zur Wasserretention und zur Verbesserung des Kleinklimas insbesondere durch:

- Begrünung von neu errichteten Flachdächern und Dächern bis zu einer Neigung von 10° Davon ausgenommen sind zusammenhängende Dachflächen einer baulichen Anlage mit einem Dachflächenmaß unter ~~300 m²~~ 60m², - sofern die Dachbegrünung nicht zur Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erforderlich ist. Eine extensive Dachbegrünung ist mit einer Vegetationstragschicht von mind. 15cm auszuführen.

In Bereichen mit schlecht sickerfähigem Boden und entsprechender Hang- bzw. Oberflächenwasserproblematik ist die Dachbegrünung überwiegend als intensive Dachbegrünung auszuführen.

Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen erteilt werden. Intensiv begrünte (auch betretbare) Dachflächen sind hierbei als begrüntes Dach zu werten. Darüber hinaus sind Ausnahmen für Anlagen zur erweiterten Nutzung von Solarenergie nach Maßgabe der mikroklimatischen Auswirkungen zulässig.

Fotovoltaikanlagen sind bevorzugt in Kombination mit einem Gründach zu errichten. Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen erteilt werden.

Für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen kann die Behörde darüber hinaus Ausnahmen erteilen.

Innerhalb der Grazer Altstadtschutzzonen sind Ausnahmen auf Basis eines Gutachtens der Altstadterhaltungskommission zulässig. Ebenso sind Ausnahmen im Bereich von denkmalgeschützten Objekten zulässig.

35. § 26 Abs. 25 wird wie folgt ergänzt (Bestand kursiv, Neue Textteile unterstrichen):

(26) Einfügung von Parkplätzen in das Orts- u. Landschaftsbild und Minderung der negativen Auswirkung auf das Stadtklima durch:

- *Gliederung großer Flächen durch Bäume und Bepflanzungen.*
- *Bei Neuerrichtungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen von PKW – Parkplätzen ist pro 5 Stellplätze 1 Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ausgenommen im Bereich der Präsentations- und Lagerflächen der Automobilindustrie und des Autohandels.*
- *Beschränkung des Versiegelungsgrades.*

36. In § 26 Abs. 26 letzter Satz wird „anzustreben“ durch „nachweisen“ ersetzt.

37. § 26 Abs. 27 wird wie folgt ergänzt (neue Textteile unterstrichen):

- (27) Erhalt und Fortführung bzw. Wiederherstellung der bestehenden Vorgartenzonen

38. In § 27 Abs. 2 wird das Wort „auch“ durch „vorrangig“ ersetzt.

39. Nach § 27 Abs. 3 wird Abs. 3a neu eingeführt:

(3a) Erhöhung der sozialen Durchmischung durch Widmung von Vorbehaltstflächen für kommunalen und gemeinnützigen Wohnbau und städtebauliche Verträge

40. In § 27 Abs. 4 wird im ersten Punkt wie folgt ergänzt (neue Textteile unterstrichen):

- (4) Weitere Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Wohnumfeldes durch:

- Klimaangepasste Gestaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der öffentlichen Grün- und Parkanlagen.
- (...)

41. Nach § 27 Abs. 4 wird Abs. 4a eingefügt:

(4a) Reduktion von städtischen Wärmeinseln insbesondere durch:

- Entsiegelung und Begrünung von öffentlichen Flächen nach Maßgabe funktionaler und verkehrstechnischer Anforderungen
- Höchstmögliche Reduktion von Asphalt- und Metalloberflächen zugunsten von hellen Betonflächen, Platten- bzw. Pflasterbelegen (Beton, Naturstein), schottergebundener Decken u.dgl.
- Schaffung und Erhalt eines dichten vitalen Baumbestandes
- Vorschreibung von Dach- und Fassadenbegrünungen

42. Nach § 27 Abs. 7 werden eine Zwischenüberschrift und Abs. 8,9,10 und 11 eingefügt:

## **Wohnen**

(8) Bedarfsgerechter und leistbarer Wohnbau im gesamten Stadtgebiet

- Prüfen des Einsatzes der Vertragsraumordnung für leistbares Wohnen und Baugruppen

(9) Vermeidung von Segregation im Wohnbau

- Festlegung eines angemessenen Wohnungsschlüssels in Bebauungsplänen für ein vielfältiges Wohnungsangebot
- Festlegung einer Mindestwohnungsgröße in Bebauungsplänen
- Gewährleistung einer Mindestausstattung an Gemeinflächen im Wohnbau, auch im Sinne der Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens der Bevölkerung

- Ausweisung von Vorbehaltungsflächen für den Kommunalen und gemeinnützigen Wohnbau vorzugsweise in Gebieten mit geringem Anteil an Gemeindewohnungen

- (10) Forcierung eines positiven Beitrages des Wohnbaus zum unmittelbaren urbanen Umfeld  
 (11) Fortführung der Unterstützung für Wohnungslose

43. § 28 Abs. 8 wird wie folgt geändert (*Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand*):

- (8) Weiterentwicklung des Räumlichen Leitbildes als Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes ~~Überarbeitung des Räumlichen Leitbildes und Erlass eines Räumlichen Leitbildes gemäß § 22 Abs. 7 StROG als Grundlage für die Bebauungsplanung und Bauverfahren.~~

44. Nach § 28 Abs. 8 wird eine Zwischenüberschrift eingefügt und der Abs. 8a wie folgt ersetzt:

Gestaltqualität im öffentlichen Raum

(8 a) Gestaltung des öffentlichen Raumes als attraktiven Aufenthaltsraumes für alle Menschen:

- Durchführung von Wettbewerben für die Gestaltung von Plätzen und Straßenräumen nach Maßgabe ihrer Bedeutung
- Einsatz von partizipativen Elementen in der Planung von öffentlichen Plätze und Straßenräumen (Neuanlage und Fortführung)
- Planung und Umsetzung infrastruktureller Maßnahmen in Kooperation von technischer Planung und Gestaltplanung
- Erstellung von Stadtteilleitbildern und stadträumlichen Leitplanungen
- Ermöglichung spielerischer Nutzungen im öffentlichen Raum im Sinne einer bespielbaren Stadt nach Maßgabe der Angemessenheit

45. Nach § 28 Abs. 12 wird Abs. 12a eingefügt:

(12a) Stärkung der Bürger:innenbeteiligung in der Stadtentwicklung insbesondere durch:

- Vermittlung der festgelegten Ziele und Maßnahmen an die Bevölkerung
- Entwicklung von Stadtteilleitbildern als Grundlage für weitere Maßnahmen auf Stadtteilebene
- Differenzierten Einsatz von partizipativen Elementen auch in der Vorbereitung von Wettbewerben und Bebauungsplänen
- Förderung der Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen
- Einbindung und Anhörung der Bezirksvertretungen bei Planungen der Stadt

46. § 28 Abs. 13 wird wie folgt geändert (*Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand*):

(13) Sicherung der standörtlichen Voraussetzung der bestehenden und künftigen Gesundheitseinrichtungen ~~Krankenhäuser~~.

- Einbindung von ~~Krankenhausstandorten~~ Standorten in den jeweiligen Stadtteil bzw. in die städtische Umgebung.
- Unterstützung der Schaffung von Primärversorgungszentren in allen Teilen der Stadt
- Verkehrsberuhigung von versorgungswirksamen Standorten von Gesundheitseinrichtungen
- Förderung der Anbindung an die aktiven Mobilität und den öffentlichen Verkehr
- Öffnen etwaiger Freibereiche für Anwohner:innen

47. Nach § 28 Abs. 13 werden Abs. 13a und Abs. 13b ergänzt:

(13a) Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens in der Bevölkerung insbesondere durch

- Berücksichtigung des gesundheitlichen Aspekts bei der verkehrsinfrastrukturellen Planung von Bauvorhaben
- Kontinuierlicher Ausbau sicherer und barrierefreier Geh- und Radwege
- Reduktion von Emissionen und Lärm aus dem Nahverkehr durch Priorisierung von Geh- und Radverkehr
- Erhalt und Weiterentwicklung der regionalen Lebensmittelversorgung und der Produzentenmärkte
- Erfassen und Kommunikation von klimawandelbedingten Veränderungen in Flora und Fauna sowie der angemessenen Reaktionen
- Gewährleistung von adäquaten Müllentsorgungsbereichen im öffentlichen Raum sowie in den privaten Wohnanlagen

(13b) Sicherstellung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum unter dem Aspekt des Klimawandels und der Klimakrise insbesondere durch:

- Verringerung der sommerlichen Überhitzung und der Entstehung von Hitzeinseln insbesondere durch Baumpflanzungen
- Durchgrünung und Beschattung des öffentlichen Raums (Straßen, Wege und Plätze)
- Bereitstellung des Elements Wasser im öffentlichen Raum (Kühlung, Trinkbrunnen), Nutzung von Meteor- und Fließgewässer
- Entwicklung von klimawirksamen Standards für den öffentlichen Raum

48. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(1) Erhaltung und Ausbau einer wettbewerbsfähigen klimaneutralen, nachhaltigen, sozialen und inklusiven Wirtschaft und Industrie durch:

- Umsetzung und Weiterentwicklung der Wirtschaftsstrategie 2030
- Sicherstellung der standörtlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsinstitutionen.
- Standörtliche Absicherung der wirtschaftlichen Leitbetriebe und ihrer Erweiterungsmöglichkeiten.
- Sicherung bzw. Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden städtischen Gewerbezonen.
- Flächenrecycling von extensiv genutzten Standorten in gut erschlossenen zentralen Lagen.
- Auflassen von konfliktträchtigen Altstandorten in Gemengelagen und Überführung in gebietsverträgliche Nutzungen auf Antrag der GrundeigentümerIn

49. § 29 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

- (2) *Steigerung der Attraktivität als überregionales Handels- und Dienstleistungszentrum sowie Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung eines attraktiven Angebots- und Versorgungsniveaus durch:*
- *Stärkung des Stadtzentrums unter Berücksichtigung der vorgegebenen Entwicklungsachse Graz-West (Bahnhofsgebiet bis einschließlich Eggenberg).*
  - *Erhaltung und Stärkung des bestehenden Gefüges mit Schwerpunkten in den Bezirks- und Stadtteilzentren.*
  - *Verbesserung der städtischen Integration und Erreichbarkeit bestehender Einkaufszentren mit sanfter Mobilität (Anbindung an ein Fuß- und Radwegenetz sowie an den öffentlichen Verkehr)*
  - *Beschränkung der Festlegung von Einkaufszentren 1+2 (§ 30 Abs. 1 Z 6 lit. a) und b) StROG 2010) im Flächenwidmungsplan auf bestehende Standorte*

50. Im § 30 werden ein neuer Abs. 1 und ein Abs. 1a eingefügt, die bisherigen Absätze werden nachgereiht (dh: bisher 1 nun 2 usw.):

- (1) weitere Stärkung der aktiven Mobilität im Sinne der Grazer Mobilitätsziele
- Nutzung des Straßenraums im Sinn der städtischen Mobilitätsziele,
  - Besondere Berücksichtigung der Fußverkehrsbelange und der Aufenthaltsqualität bei allen Verkehrsprojekten (Rad, ÖV, MIV)
  - Neuverteilung des öffentlichen Straßenraums zugunsten von Fuß- Radverkehr und/oder Baumpflanzungen sowie der Schaffung von Grünraum
  - Verstärkter Einsatz von temporären Verkehrslösungen und deren Evaluierung zugunsten des Fuß-Radverkehrs bzw. der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
  - Kindergerechte Mobilität
- (1a) Ausbau des öffentlichen Verkehrs im Sinne der Mobilitätsziele als Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung
- Schaffung attraktiver Haltestellensituationen mit Aufenthaltsqualität
  - Prüfen der Verwendung von Rasengleisen

51. Ersatz „verkehrspolitische Ziele“ durch „Mobilitätsziele“ in § 30 bisher Abs. 2 nun Abs. 3

## § 4

Der Verordnungstext des 1.0 Räumliches Leitbild der Landeshauptstadt Graz, seit der Änderung 4.03 STEK Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 1 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):
- Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder:*
- Flächen im Freien, die dem Abstellen sowie der Zu- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen oder Krafträder außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen dienen (vgl. § 4 Abs. 2 Stmk BauG)*

2. § 3 Z 2 wird wie folgt ergänzt:

*Bereichstyp: Definition der jeweils angestrebten zukünftigen baulich – räumlichen Struktur*

3. In § 3 Z 4 wird „Summe“ durch „Anzahl“ ersetzt

4. § 3 Z 6 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

*Ins Gebäude integrierte Parkierung:*

*Abstellplätze für Kraftfahrzeuge und Krafträder sind derart anzurichten, dass zumindest zwei Nutzungsfunktionen überlagert werden, wobei keine Ebene zur Gänze der Funktion der Abstellplätze zugeordnet werden darf. Zumindest ein Drittel des Erdgeschosses muss einer anderen Nutzung dienen und geschlossen ausgeführt sein sowie straßenseitig über eine Fassade verfügen, die der Adressbildung dient. Dieser geschlossene Gebäudeteil muss zudem mindestens 1/3 der straßenseitigen Fassade bilden.*

5. § 3 Z 10 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

*Offene Erschließung:*

*Erschließung vor der Gebäudefront bestehend aus außenliegenden horizontalen Gängen entlang mehrerer Nutzungseinheiten inklusive zugehöriger außenliegender offener Stiegenhäuser*

*Erschließungssystem bestehend aus außenhalb des thermischen Raumabschlusses liegenden horizontalen Gängen entlang mehrerer Nutzungseinheiten, ggf. mit zugehörigen meist nicht wärmetechnisch abgeschlossenen Treppenanlagen*

6. Nach § 3 Z 11 werden Z 12, Z 13, Z 14 und Z 15 ergänzt:

12. Grünflächenfaktor:

Verhältnis der mit Vegetation bedeckten Fläche zur Bauplatzfläche.

13. Formate von Werbe und Ankündigungseinrichtungen:

- Kleinstformat: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen bis 0,5m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
- Kleinformat: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von 0,5 – 4,99m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
- Großformat: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von 5,0 bis 9,99m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
- Überformat: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ab 10,0m<sup>2</sup> Ansichtsfläche

14. Überwiegend blickdurchlässige Einfriedung:

mehr als 50% der Ansichtsfläche (Lauflänge x der maximal zulässigen Höhe der Zaunanlage) einer Zaunanlage pro Grundstücksgrenze sind transparent auszuführen

15. Auskragungstiefe:

waagrechte Länge der Balkonplatte gemessen vom aufgehenden Mauerwerk bis zur Vorderkante der Balkonkonstruktion

7. § 4 Abs. 7 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

*(7) Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe*

- a. *Charakteristik: mehrgeschoßige punktuelle Bebauung in offener Bebauungsweise mit annähernd quadratischen bis leicht rechteckigen (max. 2:3) Proportionen, stark durchgrünte Freiräume, häufig funktionsdurchmischt. Typisches Gebäudevolumen von ca. 1.000m<sup>3</sup> mit erheblichen Unterschieden zwischen den Teilaräumen.*
8. § 4 Abs. 8 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):  
(8) Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels
- a. *Charakteristik: kleinteilige Bebauung (typisches Gebäudevolumen von ca. 650m<sup>3</sup>) geringer Höhe in offener, gekuppelter oder geschlossener Bebauungsweise mit vorwiegend privaten Freiräumen und hohem Durchgrünungsgrad.*
9. § 4 Abs. 9 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):  
(9) Baugebiete im Grüngürtel
- a. *Charakteristik: kleinteilige Bebauung (typisches Gebäudevolumen von ca. 650m<sup>3</sup>) mit geringen Baukörperhöhen, hohem Durchgrünungs- und geringem Versiegelungsgrad sowie vorwiegend privaten Freiräumen, geprägt von der bestehenden Topographie des Grazer Grüngürtels.*
10. Die Tabelle unter § 6 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

**§ 6**  
**Festlegungen zu den Bereichstypen (Gesamtstadt)**

Die Gesamtstädtischen Festlegungen werden durch die Festlegungen im Teilraum gemäß § 8 konkretisiert.

Der Spielraum der gesamtstädtischen Festlegungen wird durch Festlegungen im Teilraum teilweise eingeschränkt und ergänzt.

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungsweise	Lage zur Straße	Funktionsdurchmischung	Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.	Zulässige Formen der Parkierung	Sonstige Festlegungen
§ 4 Abs. 1(Altstadt und Vorstadt)	-	geschlossen, gekuppelt	straßenraumbildend	Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen	-	Tiefgarage (im Neubaufall)	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen
§ 4 Abs. 2 (Blockrandbebauung)	-	geschlossen	straßenraumbildend, straßenbegleitend	Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen	Begrünung der Vorgärten und Innenhöfe	Tiefgarage (im Neubaufall), keine Abstellflächen für Kraftfahrzeuge und Krafträder in Innenhöfen und Vorgärten	<u>Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen,</u> <u>Ausschluss von straßenbegleitenden Lärmschutzwänden;</u> <u>Gliederung der straßenseitigen Fassade und Adressbildung durch in gebietstypischen Abständen angeordnete Hauseingänge</u> <u>Straßenseitige Balkone sind unzulässig, Hofseitige Balkone müssen von den Nachbargrenzen zumindest einen Abstand im Ausmaß ihrer Auskragungstiefe einhalten.</u> <u>Eine Reduktion ist bei nachweislich historisch geringeren Abständen zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Nachbarliegenschaft erfolgt.</u>
§ 4 Abs. 3 (Straßenrandbebauung)	-	geschlossen, gekuppelt	straßenraumbildend, straßenbegleitend	Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen – im straßenseitigen Erdgeschoß	-	Tiefgarage (im Neubaufall); allenfalls Hochgaragen im Übergang zu stark emittierenden Verkehrsbandern und Betrieben; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW-Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 500m <sup>2</sup> Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	<u>Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen,</u> <u>Ausschluss von straßenbegleitenden Lärmschutzwänden</u>
§ 4 Abs. 4 (Vororte mit Zentrumsfunktion)	-	geschlossen, gekuppelt; tlw. offen	straßenraumbildend, straßenbegleitend	Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen – im straßenseitigen Erdgeschoß	-	Tiefgarage (im Neubaufall), bei Zubau auch andere Formen der Parkierung zulässig, sofern mit dem Ortsbild verträglich	<u>Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen,</u> <u>Fortführung des kleinteiligen Charakters, Ausschluss von straßenseitigen Lärmschutzwänden;</u> <u>Gliederung der straßenseitigen Fassade und Adressbildung durch in gebietstypischen Abständen angeordnete Hauseingänge</u>

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungsweise	Lage zur Straße	Funktionsdurchmischung	Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.	Zulässige Formen der Parkierung	Sonstige Festlegungen
§ 4 Abs. 5 (Geschoßbau)	<u>Mind. 3G</u>	-	-	<i>Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen – zumindest im straßenseitigen Erdgeschoß</i>	-	<i>Tiefgarage (im Neubaufall), allenfalls Hochgaragen im Übergang zu stark emittierenden Verkehrsbandern und Betrieben; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW-Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 500m<sup>2</sup> Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar</i>	<u>Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen</u>
§ 4 Abs. 6 (Wohnanlagen und verdichteter Flachbau)	max.2G- 4G	-	Abgerückt, straßenbegleitend	-	<i>Einfriedungen max. 1,50m – 1,80m hoch und überwiegend blickdurchlässig</i>	<i>Tiefgarage im (Neubaufall) bzw. ins Gebäude integriert; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW-Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m<sup>2</sup> Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar</i>	<u>Ausschluss von offenen Erschließungen zu angrenzenden kleinteiligen Wohngebieten; etwaige offene Stellplätze sind im Nahbereich der Straße anzurufen allenfalls unter Berücksichtigung der charakteristischen Vorgartenzone; Erhalt zusammenhängender bauplatzübergreifender Grünflächen im Siedlungsgebiet</u>
§ 4 Abs. 7 (Villenviertel u. offene Bebauung mäßiger Höhe)	max. 2G- 5G	offen	Abgerückt, straßenbegleitend	-	<i>Begrünung der Vorgartenzone, Einfriedungen überwiegend blickdurchlässig, Erhalt des durchgrünen Charakters, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen</i>	<i>Tiefgarage oder in Gebäude integriert; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m<sup>2</sup> Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar</i>	<u>Grundrissliche Proportionen der Hauptgebäude annähernd quadratisch; Ausschluss von offenen Erschließungen, Ausschluss von außenliegenden Bauteilen (Stiegenhäuser, Balkone u.dgl.), die in den Grenzabstand lt Stmk BauGesetz hineinragen; etwaige offene Stellplätze sind im Nahbereich der Straße anzurufen</u>
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels)	max. 1G- 3G	Offen, gekuppelt, geschlossen	Abgerückt, straßenbegleitend	-	<i>allenfalls Erhalt bestehender zusammenhängender Grünflächen; Einfriedungen straßenseitig max. 1,50m, zu den Nachbarn (gartenseitig) max.1,80m hoch max. 1,50 – 1,80m und jeweils überwiegend blickdurchlässig, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen</i>	<i>Ins Gebäude integriert, in freier Aufstellung im Nahbereich der Straße allenfalls unter Beachtung der charakteristischen Vorgartenzone</i>	<u>Erhalt des durchgrünen Charakters ; allenfalls Aufnahme von Gebäudefluchten; Ausschluss von offenen Erschließungen</u>

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungsweise	Lage zur Straße	Funktionsdurchmischung	Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.	Zulässige Formen der Parkierung	Sonstige Festlegungen
§ 4 Abs. 9 (Baugebiete im Grüngürtel)	Gemäß § 8 Abs. 5, <u>5a</u> , <u>5b</u> und Abs. 6 des 4.0 STEK	Offen, gekuppelt	Abgerückt (allenfalls bestehende Gebäudefluchten aufnehmen)	-	In Hanglagen: Begrünung von Flachdächern gemäß § 26 (24) 4.02 STEK; Einfriedungen straßenseitig max. 1,50m, zu den Nachbarn (gartenseitig) max.1,80m hoch max. 1,50m –1,80m hoch und jeweils überwiegend blickdurchlässig, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen	Ins Gebäude integriert, in freier Aufstellung im Nahbereich der Straße Bei überwiegender Wohnnutzung Errichtung von PKW-Stellplätze in freier Aufstellung ausschließlich in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m <sup>2</sup> Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	Ausschluss von offenen Erschließungen
§ 4 Abs. 10 (Betriebsgebiete)	-	-	Abgerückt, straßenbegleitend	-	Erhalt und Ausbau von Straßenbegleitenden Baumpflanzungen; Ausbildung von grünen Rändern	Tief- oder Hochgaragen, <u>zusätzliche</u> Stellplätze im Bereich von Abstellflächen im Freien nur <u>im untergeordneten Ausmaß in untergeordneter Anzahl</u> und mit entsprechender Begrünung	-
§ 4 Abs. 11 (Öffentliche Einrichtungen)	-	-	-	Öffentliche Nutzung	-	Tief- oder Hochgaragen, <u>zusätzliche</u> Stellplätze im Bereich von Abstellflächen im Freien nur <u>im untergeordneten Ausmaß in untergeordneter Anzahl</u> und mit entsprechender Begrünung	-
§ 4 Abs. 12 (Entwicklungsbereiche)	-	-		Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen	-	Tiefgarage (im Neubaufall), allenfalls Hochgaragen im Übergang zu stark emittierenden Verkehrsändern und Betrieben, Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW-Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 500m <sup>2</sup> Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	-
§ 4 Abs. 13 (Dorfgebiete)	max.1G - 2G	Offen, gekuppelt	straßenraumbildend	-	Erhalt der bestehenden Durchgrünung, Einfriedungen straßenseitig max. 1,50m, zu den Nachbarn (gartenseitig) max.1,80m hoch max. 1,50m –1,80m hoch und jeweils überwiegend blickdurchlässig, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen	Ins Gebäude integriert; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m <sup>2</sup> Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	Fortführung einer kleinteiligen Parzellierung bzw. des kleinteiligen Charakters, Fortführung des straßenraumbildenden Bebauungsprinzips, Proportionen und Maßstäblichkeit der Gebäude und Räume des jeweiligen Dorfgebietes sind aufzunehmen, Satteldach als vorrangige Dachform für Hauptgebäude

11. Ersatz des Wortes „Werbeanlagen“ durch „Werbe- und Ankündigungseinrichtungen“ in § 6a

12. In die Tabelle § 8 Abs. 1 Z 7 wird der Bereichstyp Baugebiet im Grüngürtel korrigierend ergänzt.

13. § 9 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- wenn dies den Erhalt von schützenswerten Bestandsbäumen ermöglicht
- bei Zu- und Umbauten hinsichtlich der Mindestgeschoßanzahl

14. § 9 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- wenn dies den Erhalt von erhaltenswerten Bestandsbäumen ermöglicht

15. § 9 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

- wenn dies den Erhalt von erhaltenswerten Bestandsbäumen ermöglicht

16. § 9 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

- *Im Falle einer nachweislich historisch größeren Zaunhöhe kann eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe zugelassen werden (bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 2,5m). Die Vorgaben zur Blickdurchlässigkeit sind jedenfalls einzuhalten.*
- (...)

17. Im § 9 Abs. 6 wird das Wort Werbeanlagen durch „Werbe- und Ankündigungseinrichtungen“ ersetzt.

## § 5

Abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen gemäß §§ 2,3 und 4 der ggst. Verordnung bleiben der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 6. Änderung sowie der Wortlaut der Verordnung zum Räumlichen Leitbild (4.03 STEK) inhaltlich unberührt aufrecht.

## § 6

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 8. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit ..... in Kraft.

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 8. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
elektronisch unterschrieben

## VERORDNUNG

GZ.: A14-108368/2021/0022

### **03.21.0 Bebauungsplan „Leechgasse – Gidorfgürtel – Schubertstraße“ III. Bez., KG Gidorf**

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 06.07.2023, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 03.21.0 Bebauungsplan „Leechgasse – Gidorfgürtel – Schubertstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBI. Nr. 84/2022 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedung und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBI. Nr. 108/2022 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichtevertordnung 1993 idF. LGBI. Nr. 51/2023 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN**

- (1) Offene Bebauung, gekuppelte Bebauung, geschlossene Bebauung
- (2) Die Mindestwohnungsgröße hat  $30,0 \text{ m}^2$  Wohnnutzfläche zu betragen.

#### **§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE**

- (1) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebaute Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (2) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

Gst. Nr. 2590/9 und 2590/6, EZ 977	max. Bebauungsgrad: 0,30
Gst. Nr. 2590/12, 2590/13 und 2590/4, EZ 1271	max. Bebauungsgrad: 0,28
Gst. Nr. 2615/2, EZ 988	max. Bebauungsgrad: 0,38
- (3) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichtevertordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen etc.), entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten der straßenseitig gelegenen Baukörper zulässig.

- (4) Bei Erhalt des Hofgebäudes ist eine Dichteüberschreitung des straßenseitigen Gebäudes unzulässig.
- (5) Für das Gst. Nr. 2615/2, EZ 988 ist die Bebauungsdichte gemäß Flächenwidmungsplan einzuhalten.
- (6) Innerhalb der Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN**

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Trafostationen, Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Einbringöffnungen für technische Einrichtungen, Liftzubauten (für Bestandsgebäude), Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Für das Gst. Nr. 2615/2, EZ 988 ist die Errichtung eines eingeschossigen Verbindungsganges zum Bestandsgebäude Leechgasse 21 zulässig. Die Breite des Verbindungsganges wird auf 4,00 m beschränkt und die Durchfahrtshöhe hat mindestens 5,00 m zu betragen.
- (4) Im Plan sind zusätzliche Grenzlinien für Tiefgaragen festgelegt. In Zusammenhang mit Tiefgaragen ist die Anordnung von technischen Einbauten (Be- und Entlüftung, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen u. dgl.) sowie Maßnahmen zur Baugrubensicherung bis zu 1,5 m außerhalb der unterirdischen Grenzlinien zulässig.

#### **§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER**

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufenhöhen (GH. max.) und/oder Gesamthöhen (GesH. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.
- (2) Für die Gst. Nr. 2590/11 2615/7, EZ 1498 beziehen sich die angeführten Gebäude- und Gesamthöhen auf den Höhenbezugspunkt:  $\pm 0,00 = 367,30$  m ü.A., für das Gst. Nr. 2615/2, EZ 988 gilt als Höhenbezugspunkt das natürlich angrenzende Geländeniveau.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind geringfügige partielle Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Die Geschoss Höhe der Erdgeschosszonen hat mindestens 3,90 m jedoch maximal 5,20 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen. Im Falle einer Wohnnutzung im Erdgeschoss ist die Höhe der jeweiligen Fußbodenoberkante dieser Räume 0,90 m vom jeweils straßenseitig angrenzenden Gehsteigniveau anzuheben.
- (5) Zulässige Dachformen: Ausschließlich Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 45 Grad, Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad.
- (6) Dachflächen über dem letzten Geschoss dürfen nicht als Dachterrasse genutzt werden.
- (7) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 12 cm vorzusehen. Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme, beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen, erteilt werden.

- (8) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

## **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die straßenseitigen Bauflucht- und Baugrenzlinien hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (5) Bei Satteldächern und Walmdächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,00 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten. Dachgauben sind als Einzelgauben auszuführen, bei den Einzelgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (6) Bei Gebäuden mit zurückspringenden Geschossen im Dachbereich ist das Penthouse-Geschoss mit einem Mindestabstand von 2,00 m zur jeweiligen Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (7) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind straßenseitig mit einem Mindestabstand von 1,50 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (8) Für max. 1/4 der straßenseitigen Fassadenlänge im Erdgeschoss sind Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen – angepasst an die Fassadengestaltung und als geschlossene Räume ausgeführt – zulässig.
- (9) Bei Neubauten und Zu- und Umbauten von Bestandsobjekten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 40 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 80 nicht überschritten werden.

## **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist:
  - für Wohnnutzung 1 PKW-Stellplatz je 70 – 85 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche
  - für Gewerbe- und Handelsbetriebe je Arbeitsplatz von 0,13 bis 0,24 PKW-Stellplätze für Dienstnehmer:in und von 0,04 bis 0,08 PKW-Stellplätze für Besucher:innen,
  - für Dienstleistungsbetriebe (Büro- und Verwaltungsgebäude) je Arbeitsplatz von 0,13 bis 0,24 PKW-Stellplätze für Dienstnehmer:in und von 0,07 bis 0,25 PKW-Stellplätze für Besucher:innen-Gruppen,
  - für öffentliche Bauten je Arbeitsplatz von 0,04 bis 0,24 PKW-Stellplätze für Dienstnehmer:in und von 0,01 bis 0,05 PKW-Stellplätze für Student:in herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- und Untergrenze.

- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m<sup>2</sup> entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. §89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (5) Bei Bauplätzen mit Baumbeständen entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes im Bereich der bestehenden Bäume
- (6) In den Höfen sind oberirdische PKW-Abstellplätze nicht zulässig. Für das Gst. Nr. 2615/2, EZ 988 sind im Zuge von Zu- und Umbauten die oberirdischen PKW-Stellplätze bis auf maximal 4 PKW-Abstellplätze in freier Aufstellung zu entfernen. Die entfallenden oberirdischen PKW-Stellplätze können in einer Tiefgarage ersetzt werden.
- (7) Tiefgaragenrampen sind einzuhauen oder gebäudeintegriert herzustellen.
- (8) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (9) Für Neubauten und Zubauten ist je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen, beziehungsweise je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche bei anderer Nutzung als Wohnnutzung, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.
- (10) 15% der Fahrradabstellplätze sind für Besucher:innen frei zugänglich auszuführen.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Zufahrten, Gehwege und Terrassen.
- (2) Der Grad der Bodenversiegelung wird mit maximal 40% begrenzt. Davon ausgenommen sind die Liegenschaften Geidorfgürtel 22 (Gst. Nr. 2590/5, EZ 1500) und Geidorfgürtel 24 (Gst. Nr. 2590/8, 2590/3, EZ 1499), für die ein Grad der Bodenversiegelung mit maximal 60% festgelegt wird.

### **Erhaltenswerter Baumbestand**

- (3) Der Wurzel- und Kronenbereich vom erhaltenswerten Baumbestand ist bebauungs-, einbauten- und leitungsfrei zu halten.
- (4) Für Bestandsbäume sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.
- (5) Im Bauverfahren ist die Beauftragung einer ökologischen Bauaufsicht vorzuschreiben.

### **Pflanzungen, Bäume**

- (6) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder zu erhalten. Geringfügige Abweichungen der Lage sind im Zuge der Bauplanung zulässig.
- (7) Die Herstellung von befestigten Flächen innerhalb der dargestellten Grünflächen ist in geringfügigem Ausmaß zur fußläufigen Erschließung und zur Einrichtung von Sitz- bzw. Spielflächen zulässig.
- (8) Pro 150 m<sup>2</sup> unbebauten Bauplatz ist zumindest ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Ab einer unbebauten Bauplatzfläche von 250m<sup>2</sup> ist zumindest ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zumindest jeder vierte Baum

muss ein großkroniger Baum, Mindeststammumfang 18/20 cm, sein. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.

- (9) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (10) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,0 m<sup>2</sup> zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzzitter) vor Befahren zu schützen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (11) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
  - bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) mind. 9,0 m
  - bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m
  - bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) mind. 3,0 mzu betragen.  
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (12) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

#### **PKW-Abstellflächen, unterbaute Freibereiche**

- (13) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,00 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,50 m Höhe vorzusehen. Ein Wurzelraumvolumen von min. 50,0 m<sup>3</sup> pro Baum ist vorzusehen. Kugelformen sind unzulässig.

#### **Geländeveränderungen**

- (14) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption der Hofniveaus im Ausmaß von max. 0,5 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

#### **Sonstiges**

- (15) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:  
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen, Überdeckungshöhen von Tiefgaragen und Flachdächern, Kinderspielplätze.

### **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,00 m zulässig.
- (2) Auf dem Gst. Nr. 2615/2, EZ 988 ist ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig.

- (3) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig.
- (4) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (5) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (6) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude oder Nebengebäude zu integrieren.
- (7) Unterflur-Müllsysteme sind unzulässig.

## **§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten. Zubauten sind unzulässig.

## **§ 11 INKRAFTTREten**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 20.07.2023 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-070108/2021/0059

### 12.25.0 Bebauungsplan

„Andritzer Reichsstraße – Grazer Straße – Rohrbachergasse – Am Andritzbach“

XII. Bez., KG 63108 Andritz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 06.07.2023, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.25.0 Bebauungsplan „Andritzer Reichsstraße – Am Andritzbach – Grazer Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBI. Nr. 84/2022 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBI. Nr. 108/2022 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteveordnung 1993 idF. LGBI. Nr. 51/2023 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Es wird die offene Bebauung festgelegt.
- (2) Für Bauplatz C und D wird die gekuppelte Bebauung festgelegt.
- (3) Die Mindestwohnungsgröße hat  $30,00 \text{ m}^2$  Wohnnutzfläche zu betragen.
- (4) Entlang der Andritzer Reichsstraße ist eine Wohnnutzung in der Erdgeschoßzone ausgeschlossen.
- (5) Für max. 1/4 der straßenseitigen Fassadenlänge im Erdgeschoß sind Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen, angepasst an die Fassadengestaltung, als geschlossene Räume ausgeführt zulässig.

#### § 3 BAUFELDER, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 4 Baufelder (Baufeld A, B, C und D) festgelegt. Die Baufelder bestehen zum Zeitpunkt der Auflage des Bebauungsplanes aus zwei oder mehreren Grundstücken.
- (2) Das „Baufeld A“ umfasst die Grundstücke .110/3 sowie 689/3, jeweils KG 63108 Andritz mit einer Gesamtfläche von ca.  $1.314 \text{ m}^2$ .

- (3) Das „Baufeld B“ umfasst das Grundstück 691/1 (vormals .832, .688, 691/1 sowie 691/5), jeweils KG 63108 Andritz mit einer Gesamtfläche von ca. 2.663 m<sup>2</sup>.
- (4) Das „Baufeld C“ umfasst die Grundstücke .161, 691/2 sowie 693/1, jeweils KG 63108 Andritz mit einer Gesamtfläche von ca. 1.395 m<sup>2</sup>.
- (5) Das „Baufeld D“ umfasst die Grundstücke .340 sowie 693/2 jeweils KG 63108 Andritz mit einer Gesamtfläche von ca. 786 m<sup>2</sup>.
- (6) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (7) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:
  - Baufeld A: max. Bebauungsgrad: 0,45
  - Baufeld B: max. Bebauungsgrad: 0,55
  - Baufeld C: max. Bebauungsgrad: 0,54
  - Baufeld D: max. Bebauungsgrad: 0,55
- (8) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen des Bebauungsplans (Baufluchten, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen etc.) zulässig und beträgt:
  - Baufeld A: maximal 1,33
  - Baufeld B: maximal 1,55
  - Baufeld C: maximal 1,44
  - Baufeld D: maximal 1,35
- (9) Für das Grundstück .110/1 KG 63108 Andritz ist eine Überschreitung der im gültigen Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte im Rahmen von Dachraumausbauten zulässig.

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN, ABSTÄNDE**

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien, Baufluchten und Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten für Bestandsgebäude, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Die Tiefgaragenein- und ausfahrt ist für die Baufelder B, C und D im Plan verortet.
- (4) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinien vortreten.
- (5) Innerhalb der Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

#### **§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER**

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufhöhen (GH. max.) und Gesamthöhen (GesH. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau, bei nicht vorhandenem Gehsteig gilt das angrenzende Straßenniveau. Für straßenabgewandte Gebäude gilt als Höhenbezugspunkt das natürlich angrenzende Gelände.
- (2) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind geringfügige partielle Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Für die Baufelder A, B, C und D sind ausschließlich Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad zulässig.
- (4) Für das Grundstück .110/1 KG 63108 Andritz sind ausschließlich Satteldächer zulässig.

- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 ° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme, beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen, erteilt werden.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren.
- (7) Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,0 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (8) Für die Bebauung entlang der Andritzer Reichsstraße wird, mit Ausnahme des Grundstücks 110/1 KG 63108 Andritz, eine Mindestgeschoßanzahl von drei oberirdischen Geschoßen festgelegt.

## § 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige offene Erschließungen sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinien hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Straßenseitige Gestaltungselemente dürfen max. 30 cm über die Baufluchtlinie hervortreten.
- (4) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (5) Bei Satteldächern sind Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (6) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen, Dachgauben und Dachflächenfenster von der Traufe mindestens 1,00 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten. Dachgauben sind als Einzelgauben auszuführen, bei den Einzelgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (7) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind straßenseitig mit einem Mindestabstand von 2,0 m zur jeweiligen Vorderkante der Gebäudefront des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (8) Bei Neubauten, Um- und Zubauten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 40 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 80 nicht überschritten werden.

## § 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten.
  - (2) Bei Neubauten ist:
    - für die Wohnnutzung 1 Pkw-Stellplatz je 60-70 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche herzustellen.
    - für die Büronutzung sind je Dienstnehmer zwischen 0,09 und 0,25 Pkw-Stellplätze herzustellen.
    - für Handelsbetriebe und Gastronomie sind je 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche je 1,6-5,0 Stellplätze für Kund:innen herzustellen.
- Diese Werte sind jeweils die Unter- bzw. Obergrenze.

- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei einer Nettobauplatzgröße von weniger als 800 m<sup>2</sup> entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (5) Bei Bauplätzen mit schützenswerten Baumbeständen entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes im Bereich der bestehenden Bäume.
- (6) Tiefgaragenrampen sind einzuhauen.
- (7) Bei Neubauten ist für die Wohnnutzung je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (8) Bei Neubauten ist für sonstige Nutzungen je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (9) Mindestens 50% der Fahrradabstellplätze sind oberirdisch zu situieren.
- (10) Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien zu verorten.
- (11) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien dürfen nicht überdacht werden.

## § 8 FREIFÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind als Grünflächen auszugestalten.
- (3) Der Versiegelungsgrad bezeichnet das Verhältnis der oberirdisch bebauten Fläche, der überbauten Fläche und befestigten Flächen zur Bauplatzfläche.
- (4) Der Versiegelungsgrad wird mit 40% begrenzt.
- (5) Mindestens 30% der unverbauten Hofflächen dürfen nicht unterbaut werden.

### Pflanzungen, Bäume

- (6) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität (Solitär, Hochstamm mit Ballen, 3x verschult) mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm gemessen in 1,0 m Höhe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (7) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
 

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5m reduziert werden.
- (8) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m<sup>2</sup> zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren/Verdichtung zu schützen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungs-einrichtungen oder durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.

- (9) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (10) Baumpflanzungen in Pflanztrögen und Betonringen sind unzulässig.
- (11) Je 150 m<sup>2</sup> Freifläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.

#### **PKW-Abstellflächen, unterbaute Freibereiche**

- (12) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen und unterbauten Freibereichen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (13) Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe vorzusehen.

#### **Geländeveränderungen**

- (14) Geländeveränderungen sind nur zu geringfügigen Adaptionen im Ausmaß von max. 0,5 m zulässig. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen, im Bereich von Baumpflanzungen, beim Ausgleich von am Bauplatz verorteten Mulden oder Niveausprüngen und bei unbedingt notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes zulässig.
- (15) Im Übergang zum öffentlichen Gut und im Übergang zu den angrenzenden Nachbargrundstücken ist mindestens über 1,00 m Breite mit dem ursprünglichen gewachsenen Gelände niveaugleich, anzubinden.
- (16) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.

#### **Sonstiges**

- (17) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen, Überdeckungshöhen von Tiefgaragen und Flachdächern, Kinderspielplätze.

## **§9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, in Form von Einzelbuchstaben und Symbolen zulässig.
- (2) Einfriedungen sind mit Ausnahme des Baufeldes B ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (3) Für das Baufeld B sind Einfriedungen nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Festlegung ist die Einfriedung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder gesetzlich notwendigen Kinderspielplätzen. In diesem Fall sind Einfriedungen abgerückt von den gewerblichen Erdgeschoßzonen und deren Erschließungsflächen, ausschließlich in nicht blickdichter Form mit einer max. Höhe von 1,50 m zulässig.
- (4) Müllsammelstellen sind gebäudeintegriert innerhalb der Baufluchten und Baugrenzlinien anzuordnen, das Müllunterflursystem ist im Planungsgebiet unzulässig.

## **§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Umnutzungen zulässig, Zubauten sind unzulässig.

## **§ 11 INKRAFTTREten**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 20.07.2023 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-181604/2022/0014

### 14.39.0 Bebauungsplan

#### „Reininghaus Quartier 17 – Brauhausstraße – Teichäckergasse“

XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 06.07.2023, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.39.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 17 – Brauhausstraße – Teichäckergasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBI. Nr. 84/2022 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBI. Nr. 108/2022 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteveordnung 1993 idF. LGBI. Nr. 51/2023 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Offene Bebauung.
- (2) In den, im Plan eingetragenen, Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung zulässig.
- (3) Handelsbetriebe sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (4) Wohnungen zugeordnete Lagerräume (z.B. Kellerersatzräume) sind im Erdgeschoss unzulässig.

#### § 3 NETTO-BAUPLATZ, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der Netto-Bauplatz beträgt 17.170 m<sup>2</sup>.
- (2) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur (Netto-) Bauplatzfläche definiert.
- (3) Der Bebauungsgrad wird mit höchstens 0,30 festgelegt.
- (4) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteveordnung 1993 mit höchstens 1,44 festgelegt.

#### § 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Die Baugrenz- und Baufluchtlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Vordächer, Tiefgaragen- und Kellerabgänge, deren Einhausungen und dergleichen.

- (2) Außerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien dürfen maximal drei freistehende Zugangsgebäude zur Tiefgaragenerschließung mit einer Geschossfläche bzw. Dachfläche von jeweils maximal 50 m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe von maximal 3,50 m errichtet werden.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,0 m über die Baugrenzlinien, Baufluchtlinien und Höhenzonierungslinien vortreten.

## § 5 GESCHOßANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER, RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen.

Für Gebäude mit einem Ausschluss der Wohnnutzung gem. § 2 (2) gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl	Gebäudehöhe
1 G	max. 5,50 m
5 G	max. 17,70 m
8 G	max. 27,60 m
10 G	max. 34,20 m

Für alle übrigen Gebäude gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl	Gebäudehöhe
5 G	max. 16,50 m
6 G	max. 19,80 m
7 G	max. 23,10 m
8 G	max. 26,40 m

- (2) Die maximalen Gebäudehöhen beziehen sich auf das nächstgelegene Gehsteigniveau der Brauhausstraße bzw. Teichäckergasse.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten und dergleichen sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (5) Dächer mit einer Neigung von bis zu 10 ° sind zu begrünen. Die Substrathöhe hat mindestens 12 cm zu betragen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der gesamten Dachflächen.
- (6) Bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10 ° sind voluminöse Haustechnikanlagen (z.B. Zentralklimageräte) mindestens 3,0 m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall od. dergleichen) zu versehen.
- (7) Die Raumhöhe der Erdgeschosse gem. § 2 (2) (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,20 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen.

## **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Offene Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Balkone dürfen nicht über die Straßenfluchtlinien vortreten.
- (3) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 40 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 80 nicht überschritten werden, eine Ausnahme besteht für maximal 15 % der Flächen pro Gebäude.
- (4) Großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Gebäudeteile mit einem Ausschluss der Wohnnutzung gem. § 2 (2).

## **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten. Ausgenommen hiervon dürfen maximal sechs PKW-Abstellplätze auf Abstellflächen im Freien im Nahbereich der Ein- und Ausfahrt Teichäckergasse bzw. südlich des nördlichsten Baukörpers errichtet werden.
- (2) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
  - in Gruppen von jeweils maximal 3 PKW-Abstellplätze.
- (3) Je 95 – 115 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche oder Nutzfläche gem. Stmk. ROG § 30 (1) Z 2 ist ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht dazu. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (4) Tiefgaragenrampen sind einzuhauen.
- (5) Je angefangene 30 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche gem. Stmk. ROG § 30 (1) Z 2 ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht dazu. Mindestens 50% der erforderlichen Fahrradabstellplätze sind ebenerdig durch Gebäude überbaut, oder über Fahrradrampe erreichbar, in Gebäuden zu errichten.

## **§ 8 FREIFÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG, BODENVERSIEGELUNG**

- (1) Der Grad der Bodenversiegelung wird mit maximal 0,50 festgelegt.
- (2) Je 250 m<sup>2</sup> Freifläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.
- (3) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18 | 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m<sup>2</sup> zu betragen.  
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.  
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt  

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

  
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraums von Bäumen ist unzulässig.

- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß-u. mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.
- (9) Bei Abstellplätzen im Freien ist nach jedem 3. PKW-Abstellplätze ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- (10) Geländeveränderungen sind bis maximal 1,0 m Höhe zulässig. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
- (11) Sichtflächen von Stützmauern über 50 cm Höhe sind flächendeckend mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (12) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (13) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (14) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich auf Gebäuden an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,0 m über Erdgeschoßniveau, zulässig.
- (2) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) zulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

## **§ 10 INKRAFTTREten**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 20.07.2023 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

### **Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-044258/2021/0002

#### **08.29.0 Bebauungsplan „Petersbergenstraße 23a - 25“ VIII. Bez., KG 63119 St. Peter**

Der Entwurf des 08.29.0 Bebauungsplanes „Petersbergenstraße 23a - 25“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 20. Juli 2023 bis Donnerstag, 28. September 2023**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

### **Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-057028/2023/0002

#### **08.30.0 Bebauungsplan „St.-Peter-Hauptstraße 179“ VIII. Bez., KG 63119 St. Peter**

Der Entwurf des 08.30.0 Bebauungsplanes „St.-Peter-Hauptstraße 179“ wird  
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 20. Juli 2023 bis Donnerstag, 28. September 2023**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im  
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt  
Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der  
Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30), zur allgemeinen  
Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr)  
angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,  
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem  
schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

### **Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-007541/2020/0002

#### **14.31.0 Bebauungsplan**

**„Johann-Haiden-Straße – Straßganger Straße – Dr.-Hans-Klöpfer-Straße –  
Handelstraße – Absengerstraße“**

XIV.Bez., KG 63109 Baierdorf

Der Entwurf des 14.31.0 Bebauungsplanes „Johann-Haiden-Straße – Straßganger Straße – Dr.-Hans-Klöpfer-Straße – Handelstraße – Absengerstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 20. Juli 2023 bis Donnerstag, 28. September 2023**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

### **Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A 14-070639/2021/0023

#### **14.36.0 Bebauungsplan „Herbersteinstraße – Eggenberger Allee“ XIV. Bez., KG Algersdorf**

Der Entwurf des 14.36.0 Bebauungsplanes „Herbersteinstraße – Eggenberger Allee“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 20. Juli 2023 bis Donnerstag, 28. September 2023**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung  
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-087807/2023/0002

### **14.42.0 Bebauungsplan**

**„Hauseggerstraße – Heinrich-Heine-Straße – Königshoferstraße - Gaswerkstraße“**  
XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

Der Entwurf des 14.42.0 Bebauungsplanes „Hauseggerstraße – Heinrich-Heine-Straße – Königshoferstraße – Gaswerkstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 20. Juli 2023 bis Donnerstag, 28. September 2023**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbürgerlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbürgerlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

GZ.: A2-215295/2022/0002

### **Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBI. Nr. 356/1964 idF. der Verordnung LGBI. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 27. September 2023 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 13.09.2023 beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z.-Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A8/2-037979/2006-35

### Zweite Parkgebühren-Verordnungs-Novelle 2023

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 6. Juli 2023, mit der die Grazer Parkgebührenverordnung 2006 geändert wird (Zweite Parkgebühren-Verordnungs-Novelle 2023 – Zweite ParkGebVNov 2023)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2022, des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, LGBl. Nr 37, in der Fassung des Beschlusses des Stmk. Landtages vom 25.04.2023, sowie des § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr 130, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, wird verordnet:

#### Artikel I

Die ParkGebV 2006, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1 vom 1. Februar 2023, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 wird der Betrag „1“ durch den Betrag „1,30“ und der Betrag „0,80“ durch den Betrag „1“ ersetzt.*
2. *Die Anlagen II, X, XII, XIIa und XIII zu § 2 werden geändert.*
3. *§ 3 Z 7 entfällt.*
4. *Die Anlage IV zu § 3 Z 7 entfällt.*
5. *In § 4 Abs. 2 erster Satz wird der Betrag „10“ durch den Betrag „14“ und der Betrag „240“ durch den Betrag „336“ ersetzt.*
6. *Im § 4 Abs. 3 Z 1 lit a wird der Betrag „10“ durch den Betrag „14“ und der Betrag „240“ durch den Betrag „336“ ersetzt.*
7. *Im § 4 Abs. 3 Z 1 lit b wird der Betrag „480“ durch den Betrag „672“ ersetzt.*
8. *Im § 4 Abs. 3 Z 1 lit c wird der Betrag „720“ durch den Betrag „1.008“ ersetzt.*
9. *Im § 4 Abs. 3 Z 1 lit d wird der Betrag „7“ durch den Betrag „9“ ersetzt.*
10. *Im § 4 Abs. 3 Z 2 wird der Betrag „10“ durch den Betrag „14“ und der Betrag „240“ durch den Betrag „336“ ersetzt.*

- 11. Im § 4 Abs. 8 erster Satz wird der Betrag „7“ durch den Betrag „9“ ersetzt.**
- 12. Anlage XIIa zu § 4 Abs. 8 wird geändert.**
- 13. Im § 4a Abs. 1 wird im ersten Spiegelstrich der Betrag „48“ durch den Betrag „65“ und im zweiten Spiegelstrich der Betrag „460“ durch den Betrag „621“ ersetzt.**
- 14. Im § 4a Abs. 3 wird der Betrag „9“ durch den Betrag „12“ und der Betrag „216“ durch den Betrag „288“ ersetzt.**
- 15. § 4a Abs. 4 Z 1 lautet:**

„1. die/der Abgabepflichtige im Falle des Abs. 3 Z 1 in einer Bewohnerzone den Mittelpunkt ihrer/seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe ihres/seines Wohnsitzes zu parken sowie darüber hinaus ZulassungsbesitzerIn oder dauernd ausschließliche/r NutzerIn eines Kraftfahrzeuges ist, die/der nachweist, dass sie/er ein Dauerschuldverhältnis (insbesondere Leasingvertrag oder Mietvertrag) über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten hat oder nachweist, dass ihr/ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug zur Privatnutzung überlassen wird;“
- 16. Im § 4a Abs. 5 wird der Betrag „10“ durch den Betrag „14“ ersetzt.**

## **Artikel II**

1. Die Änderungen zu Artikel I Z 1, 2 und zu Artikel I Z 5-14 und 16 treten mit 11. September 2023 in Kraft.
2. Die Änderungen zu Artikel I Z 3 und 4 treten mit 20. Juli 2023 in Kraft, wobei § 3 Z 7 und die Anlage IV zu § 3 Z 7 in der Fassung Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1 vom 1. Februar 2023 weiterhin für bis zum 19. Juli 2023 gestellte Anträge sowie zu diesem Zeitpunkt bereits aufrechte Befreiungen gilt.
3. Die Änderungen zu Artikel I Z 15 treten mit 20. Juli 2023 in Kraft.
4. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (Artikel II Z 1) aufrechte Abgabenpauschalierungen (§ 4 Abs. 1, 3 und § 4a Abs. 1, 3) bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablauf im Umfang der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Pauschalierungsvereinbarung geltenden Tarifhöhe und Zonenaufteilung aufrecht.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

Beilagen zu Art. I.:

Anlage II [Tarif Automatenparkschein Kurzparkzone]

Anlage X [Tarif Automatenparkschein Parkzone[

Anlage XII [Handytarif Kurzparkzone]

Anlage XIIa [Handytarif Kurzparkzone, UnternehmerInnen gemäß § 4 Abs. 8 iVm Abs. 3 Z 1 lit d]

Anlage XIII [Handytarif Parkzone]

**Anlage II** zu § 2

[Tarif Automatenparkschein Kurzparkzone]

Minuten	Euro								
32	1,40	62	2,70	92	4,00	122	5,30	152	6,60
35	1,50	65	2,80	95	4,10	125	5,40	155	6,70
37	1,60	67	2,90	97	4,20	127	5,50	157	6,80
39	1,70	69	3,00	99	4,30	129	5,60	159	6,90
42	1,80	72	3,10	102	4,40	132	5,70	162	7,00
44	1,90	74	3,20	104	4,50	134	5,80	164	7,10
46	2,00	76	3,30	106	4,60	136	5,90	166	7,20
48	2,10	78	3,40	108	4,70	138	6,00	168	7,30
51	2,20	81	3,50	111	4,80	141	6,10	171	7,40
53	2,30	83	3,60	113	4,90	143	6,20	173	7,50
55	2,40	85	3,70	115	5,00	145	6,30	175	7,60
58	2,50	88	3,80	118	5,10	148	6,40	178	7,70
60	2,60	90	3,90	120	5,20	150	6,50	180	7,80

**Anlage X** zu § 2  
 [Tarif Automatenparkschein Parkzone]

Minuten	Euro	Minuten	Euro									
33	1,10	87	2,90	141	4,70	195	6,50	249	8,30	303	10,10	
36	1,20	90	3,00	144	4,80	198	6,60	252	8,40	306	10,20	
39	1,30	93	3,10	147	4,90	201	6,70	255	8,50	309	10,30	
42	1,40	96	3,20	150	5,00	204	6,80	258	8,60	312	10,40	
45	1,50	99	3,30	153	5,10	207	6,90	261	8,70	315	10,50	
48	1,60	102	3,40	156	5,20	210	7,00	264	8,80	318	10,60	
51	1,70	105	3,50	159	5,30	213	7,10	267	8,90	321	10,70	
54	1,80	108	3,60	162	5,40	216	7,20	270	9,00	324	10,80	
57	1,90	111	3,70	165	5,50	219	7,30	273	9,10	327	10,90	
60	2,00	114	3,80	168	5,60	222	7,40	276	9,20	330 bis 660	11,00	
63	2,10	117	3,90	171	5,70	225	7,50	279	9,30			
66	2,20	120	4,00	174	5,80	228	7,60	282	9,40	<b>Tagestarif*</b> für 11 gebührenpflichtige Stunden		
69	2,30	123	4,10	177	5,90	231	7,70	285	9,50			
72	2,40	126	4,20	180	6,00	234	7,80	288	9,60			
75	2,50	129	4,30	183	6,10	237	7,90	291	9,70			
78	2,60	132	4,40	186	6,20	240	8,00	294	9,80			
81	2,70	135	4,50	189	6,30	243	8,10	297	9,90			
84	2,80	138	4,60	192	6,40	246	8,20	300	10,00			

\* Nach Erreichen des Tagestarifs von 11 Euro für den ersten Tag ist ein Vorauszahlungen der Parkgebühr bis zum Erreichen des nächstfolgenden Tagestarifs (22 Euro entsprechen 22 Stunden gebührenpflichtigem Parken usw.) möglich.

**Anlage XII zu § 2**  
**[Handytarif Kurzparkzone]**

Minuten	Euro								
31	1,34	61	2,64	91	3,94	121	5,24	151	6,54
32	1,38	62	2,68	92	3,98	122	5,28	152	6,58
33	1,43	63	2,73	93	4,03	123	5,33	153	6,63
34	1,47	64	2,77	94	4,07	124	5,37	154	6,67
35	1,51	65	2,81	95	4,11	125	5,41	155	6,71
36	1,56	66	2,86	96	4,16	126	5,46	156	6,76
37	1,60	67	2,90	97	4,20	127	5,50	157	6,80
38	1,64	68	2,94	98	4,24	128	5,54	158	6,84
39	1,69	69	2,99	99	4,29	129	5,59	159	6,89
40	1,73	70	3,03	100	4,33	130	5,63	160	6,93
41	1,77	71	3,07	101	4,37	131	5,67	161	6,97
42	1,82	72	3,12	102	4,42	132	5,72	162	7,02
43	1,86	73	3,16	103	4,46	133	5,76	163	7,06
44	1,90	74	3,20	104	4,50	134	5,80	164	7,10
45	1,95	75	3,25	105	4,55	135	5,85	165	7,15
46	1,99	76	3,29	106	4,59	136	5,89	166	7,19
47	2,03	77	3,33	107	4,63	137	5,93	167	7,23
48	2,08	78	3,38	108	4,68	138	5,98	168	7,28
49	2,12	79	3,42	109	4,72	139	6,02	169	7,32
50	2,16	80	3,46	110	4,76	140	6,06	170	7,36
51	2,21	81	3,51	111	4,81	141	6,11	171	7,41
52	2,25	82	3,55	112	4,85	142	6,15	172	7,45
53	2,29	83	3,59	113	4,89	143	6,19	173	7,49
54	2,34	84	3,64	114	4,94	144	6,24	174	7,54
55	2,38	85	3,68	115	4,98	145	6,28	175	7,58
56	2,42	86	3,72	116	5,02	146	6,32	176	7,62
57	2,47	87	3,77	117	5,07	147	6,37	177	7,67
58	2,51	88	3,81	118	5,11	148	6,41	178	7,71
59	2,55	89	3,85	119	5,15	149	6,45	179	7,75
60	2,60	90	3,90	120	5,20	150	6,50	180	7,80

## Anlage XIIa zu § 4 Abs. 8

[Handytarif Kurzparkzone, UnternehmerInnen gemäß § 4 Abs. 8 iVm Abs. 3 Z 1 lit d]

Minuten	Euro								
301	9,03	373	11,19	445	13,35	517	15,51	589	17,67
302	9,06	374	11,22	446	13,38	518	15,54	590	17,70
303	9,09	375	11,25	447	13,41	519	15,57	591	17,73
304	9,12	376	11,28	448	13,44	520	15,60	592	17,76
305	9,15	377	11,31	449	13,47	521	15,63	593	17,79
306	9,18	378	11,34	450	13,50	522	15,66	594	17,82
307	9,21	379	11,37	451	13,53	523	15,69	595	17,85
308	9,24	380	11,40	452	13,56	524	15,72	596	17,88
309	9,27	381	11,43	453	13,59	525	15,75	597	17,91
310	9,30	382	11,46	454	13,62	526	15,78	598	17,94
311	9,33	383	11,49	455	13,65	527	15,81	599	17,97
312	9,36	384	11,52	456	13,68	528	15,84	600	18,00
313	9,39	385	11,55	457	13,71	529	15,87	601	18,03
314	9,42	386	11,58	458	13,74	530	15,90	602	18,06
315	9,45	387	11,61	459	13,77	531	15,93	603	18,09
316	9,48	388	11,64	460	13,80	532	15,96	604	18,12
317	9,51	389	11,67	461	13,83	533	15,99	605	18,15
318	9,54	390	11,70	462	13,86	534	16,02	606	18,18
319	9,57	391	11,73	463	13,89	535	16,05	607	18,21
320	9,60	392	11,76	464	13,92	536	16,08	608	18,24
321	9,63	393	11,79	465	13,95	537	16,11	609	18,27
322	9,66	394	11,82	466	13,98	538	16,14	610	18,30
323	9,69	395	11,85	467	14,01	539	16,17	611	18,33
324	9,72	396	11,88	468	14,04	540	16,20	612	18,36
325	9,75	397	11,91	469	14,07	541	16,23	613	18,39
326	9,78	398	11,94	470	14,10	542	16,26	614	18,42
327	9,81	399	11,97	471	14,13	543	16,29	615	18,45
328	9,84	400	12,00	472	14,16	544	16,32	616	18,48
329	9,87	401	12,03	473	14,19	545	16,35	617	18,51
330	9,90	402	12,06	474	14,22	546	16,38	618	18,54
331	9,93	403	12,09	475	14,25	547	16,41	619	18,57
332	9,96	404	12,12	476	14,28	548	16,44	620	18,60
333	9,99	405	12,15	477	14,31	549	16,47	621	18,63
334	10,02	406	12,18	478	14,34	550	16,50	622	18,66
335	10,05	407	12,21	479	14,37	551	16,53	623	18,69
336	10,08	408	12,24	480	14,40	552	16,56	624	18,72
337	10,11	409	12,27	481	14,43	553	16,59	625	18,75
338	10,14	410	12,30	482	14,46	554	16,62	626	18,78
339	10,17	411	12,33	483	14,49	555	16,65	627	18,81
340	10,20	412	12,36	484	14,52	556	16,68	628	18,84
341	10,23	413	12,39	485	14,55	557	16,71	629	18,87
342	10,26	414	12,42	486	14,58	558	16,74	630	18,90
343	10,29	415	12,45	487	14,61	559	16,77	631	18,93
344	10,32	416	12,48	488	14,64	560	16,80	632	18,96
345	10,35	417	12,51	489	14,67	561	16,83	633	18,99
346	10,38	418	12,54	490	14,70	562	16,86	634	19,02
347	10,41	419	12,57	491	14,73	563	16,89	635	19,05
348	10,44	420	12,60	492	14,76	564	16,92	636	19,08
349	10,47	421	12,63	493	14,79	565	16,95	637	19,11
350	10,50	422	12,66	494	14,82	566	16,98	638	19,14
351	10,53	423	12,69	495	14,85	567	17,01	639	19,17
352	10,56	424	12,72	496	14,88	568	17,04	640	19,20
353	10,59	425	12,75	497	14,91	569	17,07	641	19,23
354	10,62	426	12,78	498	14,94	570	17,10	642	19,26
355	10,65	427	12,81	499	14,97	571	17,13	643	19,29
356	10,68	428	12,84	500	15,00	572	17,16	644	19,32
357	10,71	429	12,87	501	15,03	573	17,19	645	19,35
358	10,74	430	12,90	502	15,06	574	17,22	646	19,38
359	10,77	431	12,93	503	15,09	575	17,25	647	19,41
360	10,80	432	12,96	504	15,12	576	17,28	648	19,44
361	10,83	433	12,99	505	15,15	577	17,31	649	19,47
362	10,86	434	13,02	506	15,18	578	17,34	650	19,50
363	10,89	435	13,05	507	15,21	579	17,37	651	19,53
364	10,92	436	13,08	508	15,24	580	17,40	652	19,56
365	10,95	437	13,11	509	15,27	581	17,43	653	19,59
366	10,98	438	13,14	510	15,30	582	17,46	654	19,62
367	11,01	439	13,17	511	15,33	583	17,49	655	19,65
368	11,04	440	13,20	512	15,36	584	17,52	656	19,68
369	11,07	441	13,23	513	15,39	585	17,55	657	19,71
370	11,10	442	13,26	514	15,42	586	17,58	658	19,74
371	11,13	443	13,29	515	15,45	587	17,61	659	19,77
372	11,16	444	13,32	516	15,48	588	17,64	660	19,80

**Anlage XIII** zu § 2  
[Handytarif Parkzone]

Minuten	Euro								
31	1,03	97	3,23	163	5,43	229	7,63	295	9,83
32	1,06	98	3,26	164	5,46	230	7,66	296	9,86
33	1,10	99	3,30	165	5,50	231	7,70	297	9,90
34	1,13	100	3,33	166	5,53	232	7,73	298	9,93
35	1,16	101	3,36	167	5,56	233	7,76	299	9,96
36	1,20	102	3,40	168	5,60	234	7,80	300	10,00
37	1,23	103	3,43	169	5,63	235	7,83	301	10,03
38	1,26	104	3,46	170	5,66	236	7,86	302	10,06
39	1,30	105	3,50	171	5,70	237	7,90	303	10,10
40	1,33	106	3,53	172	5,73	238	7,93	304	10,13
41	1,36	107	3,56	173	5,76	239	7,96	305	10,16
42	1,40	108	3,60	174	5,80	240	8,00	306	10,20
43	1,43	109	3,63	175	5,83	241	8,03	307	10,23
44	1,46	110	3,66	176	5,86	242	8,06	308	10,26
45	1,50	111	3,70	177	5,90	243	8,10	309	10,30
46	1,53	112	3,73	178	5,93	244	8,13	310	10,33
47	1,56	113	3,76	179	5,96	245	8,16	311	10,36
48	1,60	114	3,80	180	6,00	246	8,20	312	10,40
49	1,63	115	3,83	181	6,03	247	8,23	313	10,43
50	1,66	116	3,86	182	6,06	248	8,26	314	10,46
51	1,70	117	3,90	183	6,10	249	8,30	315	10,50
52	1,73	118	3,93	184	6,13	250	8,33	316	10,53
53	1,76	119	3,96	185	6,16	251	8,36	317	10,56
54	1,80	120	4,00	186	6,20	252	8,40	318	10,60
55	1,83	121	4,03	187	6,23	253	8,43	319	10,63
56	1,86	122	4,06	188	6,26	254	8,46	320	10,66
57	1,90	123	4,10	189	6,30	255	8,50	321	10,70
58	1,93	124	4,13	190	6,33	256	8,53	322	10,73
59	1,96	125	4,16	191	6,36	257	8,56	323	10,76
60	2,00	126	4,20	192	6,40	258	8,60	324	10,80
61	2,03	127	4,23	193	6,43	259	8,63	325	10,83
62	2,06	128	4,26	194	6,46	260	8,66	326	10,86
63	2,10	129	4,30	195	6,50	261	8,70	327	10,90
64	2,13	130	4,33	196	6,53	262	8,73	328	10,93
65	2,16	131	4,36	197	6,56	263	8,76	329	10,96
66	2,20	132	4,40	198	6,60	264	8,80	330	
67	2,23	133	4,43	199	6,63	265	8,83	bis	11,00
68	2,26	134	4,46	200	6,66	266	8,86	660	
69	2,30	135	4,50	201	6,70	267	8,90		
70	2,33	136	4,53	202	6,73	268	8,93		
71	2,36	137	4,56	203	6,76	269	8,96		
72	2,40	138	4,60	204	6,80	270	9,00		
73	2,43	139	4,63	205	6,83	271	9,03		
74	2,46	140	4,66	206	6,86	272	9,06		
75	2,50	141	4,70	207	6,90	273	9,10		
76	2,53	142	4,73	208	6,93	274	9,13		
77	2,56	143	4,76	209	6,96	275	9,16		
78	2,60	144	4,80	210	7,00	276	9,20		
79	2,63	145	4,83	211	7,03	277	9,23		
80	2,66	146	4,86	212	7,06	278	9,26		
81	2,70	147	4,90	213	7,10	279	9,30		
82	2,73	148	4,93	214	7,13	280	9,33		
83	2,76	149	4,96	215	7,16	281	9,36		
84	2,80	150	5,00	216	7,20	282	9,40		
85	2,83	151	5,03	217	7,23	283	9,43		
86	2,86	152	5,06	218	7,26	284	9,46		
87	2,90	153	5,10	219	7,30	285	9,50		
88	2,93	154	5,13	220	7,33	286	9,53		
89	2,96	155	5,16	221	7,36	287	9,56		
90	3,00	156	5,20	222	7,40	288	9,60		
91	3,03	157	5,23	223	7,43	289	9,63		
92	3,06	158	5,26	224	7,46	290	9,66		
93	3,10	159	5,30	225	7,50	291	9,70		
94	3,13	160	5,33	226	7,53	292	9,73		
95	3,16	161	5,36	227	7,56	293	9,76		
96	3,20	162	5,40	228	7,60	294	9,80		

Tagestarif für 11  
gebührenpflichtige  
Stunden



# VERORDNUNG

GZ.: A17-BVO-109720/2023/0001

## Festlegung des Grünflächenfaktors

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 6. Juli 2023 über die Festlegung des Grünflächenfaktors.

Aufgrund des § 8 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, in der Fassung LGBI. Nr. 108/2022, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich und Inhalt

- (1) Geltungsbereich dieser Verordnung ist das gesamte Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Graz.
- (2) Die Festlegung des Grünflächenfaktors erfolgt im gesamten Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Graz und zwar gemäß dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Bereichstypenplan (Anlage 1). Für den Fall, dass in einem Bebauungsplan ein Grünflächenfaktor festgelegt ist, dann gilt dieser.
- (3) Der Grünflächenfaktor gilt nicht:
  1. für meldepflichtige Vorhaben iSd § 21 Stmk BauG idF. LGBI. Nr. 108/2022.
  2. für baubewilligungspflichtige Vorhaben iSd § 19 und § 20 Stmk BauG idF. LGBI. Nr. 108/2022, welche keine baulichen Maßnahmen zum Gegenstand haben oder bei welchen es sich um Umbauten, größere Renovierungen u.dgl. sowie um Abbrüche handelt.
- (4) Zum integrierenden Bestandteil dieser Verordnung zählen die Anlagen 1, 2, 3 und 4.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:
  1. Baumbonus: Das ist eine generierte zusätzliche Grünfläche durch Neupflanzung anrechenbarer Baumarten und / oder durch Erhalt von Bestandsbäumen.
  2. Erhaltungswürdigkeits-Klassen: Die in der Anlage 2 „Definition der Erhaltungswürdigkeits-Klassen von Bestandsbäumen“ definierten Klassen von Bestandsbäumen.
  3. Geeignete Baumarten: die in der Anlage 3 „Liste geeigneter Baumarten (inkl. Sorten) für Neupflanzungen“ definierten Baumarten.
  4. Grünflächenfaktor: Verhältnis der mit Vegetation bedeckten Flächen zur Bauplatzfläche.
  5. Naturhaushaltswirksamkeit: Maß der Auswirkungen einer Fläche auf das Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (wie Geologie, Klima, Boden, Oberflächenwasser und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation u.dgl.).

6. Potenziell nicht klimafitte Baumarten: die in der Anlage 4 „Liste potenziell nicht klimafitter Baumarten“ definierten Baumarten.
  7. Überschirmungsfläche: Das ist die Bodenfläche unterhalb der Baumkrone. Sie ergibt sich aus der Projektion des Kronenrandes auf den darunterliegenden Boden.
  8. Verbesserungsgebot: Erforderliche Maßnahmen zur Erhöhung des sich aus dem Bestand zu errechnenden Grünflächenfaktors, sofern das Bauvorhaben den in dieser Verordnung vorgesehenen Grünflächenfaktor unterschreitet.
- (2) Für die Auslegung der in dieser Verordnung enthaltenen baurechtlichen Begriffe gilt das Steiermärkische Baugesetz.

### § 3

#### Berechnung des Grünflächenfaktors und Baumbonus

- (1) Die Festlegung des mindestens einzuhaltenden Grünflächenfaktors erfolgt im gesamten Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Graz und zwar gemäß dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Bereichstypenplan (Anlage 1). Ausgenommen jener Fälle, in welchen in einem Bebauungsplan ein Grünflächenfaktor festgelegt ist, gelten in den einzelnen Bereichstypen folgende Werte:

Bereichstypen	Grünflächenfaktor (Mindestmaß)
1. Altstadt und Vorstadt	-
2. Blockrandbebauung	Der Grünflächenfaktor bezieht sich in diesem Bereichstyp auf die Hoffläche: 0,8
3. Straßenrandbebauung	Bei einer Wohnnutzung von über 70% der Bruttogeschoßfläche: 0,6 Ab einer gewerblichen Nutzung von mindestens 30% der Bruttogeschoßfläche: 0,4
4. Vororte mit Zentrumsfunktion	0,4; Bei einer ausschließlichen Wohnnutzung: 0,6
5. Geschoßbau	0,6
6. Wohnanlagen und verdichteter Flachbau	0,6
7. Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe	0,7
8. kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels	0,6
9. Baugebiete im Grüngürtel	0,8

10. Betriebsgebiete	0,4
11. Öffentliche Einrichtungen	0,5
12. Entwicklungsgebiete	Bei einer Wohnnutzung von über 70% der Bruttogeschoßfläche: 0,6 Ab einer gewerblichen Nutzung von mindestens 30% der Bruttogeschoßfläche: 0,4
13. Dorfgebiete	0,6

(2) Berechnung des Grünflächenfaktors: Summe aller - jeweils mit dem Faktor der jeweiligen Naturhaushaltswirksamkeit multiplizierten - Teilflächen zuzüglich eines allfälligen Baumbonus dividiert durch die Bauplatzfläche.

(3) Anzusetzende Faktoren bei der Berechnung:

1. Versiegelte Flächen: Faktor 0
2. Bebaute Flächen: Faktor 0
3. Vegetationsflächen mit Bodenanschluss: Faktor 1,0
4. Wasserflächen mit Bodenanschluss: Faktor 1,0
5. Wasserflächen ohne unmittelbaren Bodenanschluss, jedoch mit unbehandeltem Wasser, ganzjährig nicht überdeckt und nicht beheizt: Faktor 0,8
6. Dachbegrünungen in Abhängigkeit zur Stärke der Vegetationstragschicht:

Stärke der Vegetationstragschicht der Dachbegrünung	Gewichtung der Fläche
15 – 20 cm	0,4
21 – 50 cm	0,6
51 – 70 cm	0,75
Über 70 cm	0,8

7. Wege- und Oberflächenbefestigungen gemäß ihrer jeweiligen Sickerfähigkeit:

- a) begrünte und vollsickerfähige Flächenbefestigung: Faktor 0,8
- b) nicht begrünte, aber durchlässige Flächenbefestigung mit der Möglichkeit zur Entwicklung von Spontanvegetation: Faktor 0,5
- c) teilversiegelte Flächenbefestigung: Faktor 0,3
- d) vollversiegelte Flächenbefestigung: Faktor 0

8. Bodengebundene Vertikalbegrünung (Flächenberechnung: fassadenparallele Länge der Pflanzung x 50% der Höhe der Wuchshilfen; max. jedoch 6m Höhe): Faktor 0,3

(4) Der Bauwerber kann bei der Berechnung des Grünflächenfaktors folgende Flächen als Baumbonus anrechnen:

1. Baumbonus bei Neupflanzungen von geeigneten Baumarten: 5m<sup>2</sup> pro Baum, unter den Voraussetzungen, dass der Stammumfang der Neupflanzung zumindest 16/18 cm (gemessen in 1 m Höhe) aufweist, die Neupflanzung mehrfach verschult ist und diese eine entsprechende Baumschulqualität aufweist.

Neupflanzungen mit einer zu erwartenden Wuchshöhe von unter 10 m sowie Neupflanzungen von nicht geeigneten Baumarten sind nicht anrechenbar.

2. Baumbonus bei erhaltenswerten Bestandsbäumen: Überschirmungsfläche x Faktor 0,2
  3. Baumbonus bei eingeschränkt erhaltenswerten Bestandsbäumen: Überschirmungsfläche x Faktor 0,15
  4. Baumbonus bei potenziell nicht klimafitten Bestandsbäumen: Überschirmungsfläche x Faktor 0,2 bei Bäumen der Klasse 1 nach der Anlage 2 oder Faktor 0,15 bei Bäumen der Klasse 2 nach der Anlage 2 und jeweils x dem (Abminderungs-)Faktor 0,7
  5. Kriterien für die Anrechenbarkeit des Baumbonus nach Abs. 4 Z 2, Z 3 und Z 4 sind folgende:
    - a) Der Bestandsbaum muss mindestens einen Stammumfang von 25 cm und zwar gemessen in 1 m Höhe bzw. bei mehrstämmigen Bäumen gemessen am Kronenansatz aufweisen.
    - b) Bei säulenförmigen Baumarten kann die Überschirmungsfläche für die Berechnung verdreifacht werden.
  6. Bestandsbäume der Klasse 3 nach der Anlage 2 sind nicht als Baumbonus anrechenbar.
  7. Bäume auf Tiefgaragen oder anderen Unterbauungen sind nicht als Baumbonus anrechenbar.
  8. Bäume bei PKW-Stellplätzen, die aufgrund des § 26 Abs. 25 des 4.0 Stadtentwicklungskonzept Graz, GZ: A14-K-978/2007-171, in der Fassung des Amtsblattes der Landeshauptstadt Graz Nr. 08/2021 vom 29.09.2021 verpflichtend notwendig sind, sind nicht als Baumbonus anrechenbar.
  9. Die Standorte der als Baumbonus zu berücksichtigenden Bäume (Bestandsbäume und / oder Neupflanzungen) am Bauplatz sind in einem Lageplan näherungsweise zu verorten und leserlich darzustellen. Die einzelnen Bäume sind fortlaufend in arabischen Ziffern zu nummerieren.
  10. Bezuglich der als Baumbonus zu berücksichtigenden Bäume ist zum jeweiligen bezifferten Baum eine Baumbeschreibung abzugeben. Die Baumbeschreibung hat folgenden Inhalt aufzuweisen: Baumart, Stammumfang (cm), Kronendurchmesser an der breitesten Stelle (m) sowie (erforderlichenfalls) Erhaltungswürdigkeits-Klasse
- (5) Der festgelegte Grünflächenfaktor kann in jedem einzelnen Bereichstyp unterschritten werden. Voraussetzung für diese Unterschreitungsmöglichkeit ist die Einhaltung des Verbesserungsgebotes und eine der folgenden Bauführungen:
1. Bei Neubauten auf bereits rechtmäßig bebauten Bauplätzen, auf welchen der festgelegte Grünflächenfaktor im Bestand nicht erreicht wird, wenn diese nicht zu einer gänzlichen Neuordnung des Bauplatzes führen.
  2. Bei Zubauten auf bereits rechtmäßig bebauten Bauplätzen, auf welchen der festgelegte Grünflächenfaktor im Bestand nicht erreicht wird.
  3. Voraussetzung für die Unterschreitung des Grünflächenfaktors ist jeweils die Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen der geplanten baulichen Maßnahme und dem Ausmaß der zwingend erforderlichen Verbesserung.

## § 4

### **Strafbestimmungen**

Die Nichtbefolgung der Gebote dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 118 Abs. 2 Z 12 Stmk BauG idF. LGBI. Nr. 108/2022 mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

## § 5

### **Übergangsbestimmungen**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz), das ist der 20. Juli 2023, in Kraft.

#### Beilagen:

*Anlage 1\_Bereichstypenplan*

*Anlage 2\_Definition der Erhaltungswürdigkeits-Klassen von Bestandsbäumen*

*Anlage 3\_Liste geeigneter Baumarten (inkl. Sorten) für Neupflanzungen*


*Anlage 4\_Liste potenziell nicht klimafitter Baumarten*

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

*elektronisch unterschrieben*



**ANLAGE 1**  
zur Verordnung über die Festlegung des Grünflächenfaktors

**Bereichstypenplan**

Abteilungsvorstand: Di Bernhard INNINGER  
Graphische Bearbeitung: Christine SCHLICHER, BSc MSc MSc

1:15.000



## **Anlage 2**

Zur Verordnung über die Festlegung des Grünflächenfaktors – GZ: xxxx

### **Definition der Erhaltungswürdigkeits-Klassen von Bestandsbäumen**

#### **Klasse 1 (erhaltenswert):**

Der Baum ist aufgrund seiner Funktionen, seines Gesundheitszustandes und der örtlichen Standortbedingungen / Entwicklungsmöglichkeiten von hoher Erhaltungswürdigkeit. Er weist lediglich geringe Habitus-Mängel und / oder leichte Schadsymptome auf. Der Baum hat eine voraussichtlich hohe Lebenserwartung.

#### **Klasse 2 (eingeschränkt erhaltenswert):**

Der Baum erfüllt bedeutende Funktionen am Standort. Aufgrund seines beeinträchtigten Gesundheitszustandes und / oder relevanter Schadsymptome bzw. eingeschränkter örtlicher Standortbedingungen / Entwicklungsmöglichkeiten ist seine zu erwartende Reststanddauer bereits reduziert.

#### **Klasse 3 (nicht erhaltenswert):**

Der Baum hat seine physiologische Altersgrenze erreicht und / oder weist derart schwerwiegende Schadsymptome auf, dass seine Sanierung aus fachlicher Sicht nicht mehr möglich bzw. sinnvoll erscheint. Obwohl der Baum möglicherweise wichtige ökologische Funktionen erfüllt, ist seine Erhaltungswürdigkeit im städtischen Umfeld (v.a aufgrund der Verkehrssicherungspflicht) nicht mehr gegeben.

## Anlage 3

Zur Verordnung über die Festlegung des Grünflächenfaktors – GZ: xxxx

### Liste geeigneter Baumarten (inkl. Sorten) für Neupflanzungen

Botanische Bezeichnung und deutscher Name	Wuchshöhe (m)	Botanische Bezeichnung und deutscher Name	Wuchshöhe (m)
<i>Abies cephalonica</i> Griechische Tanne	20-30 (35)	<i>Acer platanoides</i> 'Royal Red' Rotblättriger Spitzahorn	12-15 (20)
<i>Abies pinsapo</i> Spanische Tanne	20-30	<i>Acer rubrum</i> Rotahorn	10-15 (20)
<i>Acer buergerianum</i> (syn. <i>A. trifidum</i> ) Dreizahn-Ahorn, Dreispitz-Ahorn	8-10 (15)	<i>Acer rubrum</i> 'Redpointe' syn. <i>A. rubrum</i> var. 'Tomentosum', <i>A. rubrum</i> 'Frank jr. Redpoint' Rotahorn	10-15
<i>Acer campestre</i> * Feldahorn	10-15 (20)	<i>Acer rubrum</i> 'Scanlon' Schmalkroniger Rotahorn	10-12
<i>Acer campestre</i> 'Elsrijk' * Feldahorn	6-12 (15)	<i>Acer x freemanii</i> 'Armstrong' syn. <i>A. rubrum</i> 'Armstrong' Schmalkroniger Rotahorn	10-15 (20)
<i>Acer campestre</i> 'Huibers Elegant' syn. <i>A. campestre</i> 'Elegant' * Feldahorn	6-12	<i>Acer x freemanii</i> 'Autumn Blaze' Herbst-Flammen-Ahorn	15-20
<i>Acer monspessulanum</i> Französischer Ahorn, Burgen-Ahorn, Dreilappiger Ahorn	5-12	<i>Aesculus x carnea</i> Rotblühende Kastanie, Purpurkastanie	10-15 (20)
<i>Acer opalus</i> Schneeball-Ahorn	8-12	<i>Aesculus x carnea</i> 'Briotii' Scharlachkastanie	10-15
<i>Acer platanoides</i> Spitzahorn	20-30	<i>Alnus cordata</i> Italienische Erle	10-15 (20)
<i>Acer platanoides</i> 'Allershausen' Spitzahorn	15-20	<i>Alnus x spaethii</i> * Purpurerie	12-15
<i>Acer platanoides</i> 'Apollo' Kegelförmiger Spitzahorn	14-18	<i>Carpinus betulus</i> Hainbuche, Weißbuche	10-20 (25)
<i>Acer platanoides</i> 'Cleveland' Kegelförmiger Spitzahorn	10-15	<i>Carpinus betulus</i> 'Fastigiata' Pyramiden-Hainbuche	15-20
<i>Acer platanoides</i> 'Columnare' Säulenförmiger Spitzahorn	10-16	<i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine' Säulen-Hainbuche	10-15
<i>Acer platanoides</i> 'Deborah' Spitzahorn	15-20	<i>Castanea sativa</i> Edelkastanie, Maroni	20-25
<i>Acer platanoides</i> 'Emerald Queen' Spitzahorn	10-15	<i>Catalpa bignonioides</i> Trompetenbaum, Amerikanischer Trompetenbaum	8-12 (15)
<i>Acer platanoides</i> 'Fairview' Spitzahorn	13-15	<i>Cedrus atlantica</i> Atlas-Zeder	20-25 (30)
<i>Acer platanoides</i> 'Farlake's Green' Spitzahorn	15-20	<i>Cedrus deodara</i> Himalaya-Zeder	20-25 (30)
<i>Acer platanoides</i> 'Olmsted' Spitzahorn	10-12 (15)	<i>Celtis australis</i> * Südlicher oder Europäischer Zürgelbaum	10-20

Botanische Bezeichnung und deutscher Name	Wuchshöhe (m)
<i>Celtis occidentalis</i> * Abendländischer oder Amerikanischer Zürgelbaum	10-20
<i>Cercidiphyllum japonicum</i> Japanischer Kuchenbaum	10-15 (20)
<i>Cladrastis kentukea</i> syn. <i>Cladrastis lutea</i> Amerikanisches Gelbholz	10-16
<i>Corylus colurna</i> Baumhasel, Türkische Hasel	15-18 (23)
<i>Eucommia ulmoides</i> * Chinesischer Guttaperchabaum, Gummiulme	15-20
<i>Fagus orientalis</i> Orientalische Buche	25-30
<i>Fraxinus americana</i> Weißesche	15-18
<i>Fraxinus angustifolia</i> Schmalblättrige Esche	10-15 (20)
<i>Fraxinus ornus</i> * Blumenesche, Manna-Esche	8-12 (15)
<i>Fraxinus ornus</i> 'Louisa Lady' * Blumenesche, Manna-Esche	8-10 (12)
<i>Fraxinus ornus</i> 'Obelisk' * Blumenesche, Manna-Esche	8-12
<i>Fraxinus ornus</i> 'Rotterdam' * Blumenesche, Manna-Esche	8-12
<i>Fraxinus pennsylvanica</i> * Rotesche, Grünesche	15-20
<i>Fraxinus pennsylvanica</i> 'Summit' * Rotesche	14-16
<i>Ginkgo biloba</i> * Ginkgobaum, Fächerbaum	15-30 (35)
<i>Ginkgo biloba</i> 'Fastigiata Blagon' * Säulen-Fächerbaum	15-20
<i>Gleditsia triacanthos</i> * Gleditschie, Lederhülsenbaum, Falscher Christusdorn	15-20 (25)
<i>Gleditsia triacanthos</i> 'Inermis' * Dornenlose Gleditschie	10-25
<i>Gleditsia triacanthos</i> 'Shademaster' * Dornenlose Gleditschie	10-15 (20)
<i>Gleditsia triacanthos</i> 'Skyline' * Dornenlose Gleditschie	10-15 (20)

Botanische Bezeichnung und deutscher Name	Wuchshöhe (m)
<i>Gleditsia triacanthos</i> 'Sunburst' * Gold-Gleditschie	8-12
<i>Gymnocladus dioicus</i> Geweiobaum	15-20 (30)
<i>Juglans nigra</i> Schwarznuss	20-30
<i>Koelreuteria paniculata</i> * Blasenbaum, Blasenesche, Lampionbaum	8-15
<i>Liquidambar styraciflua</i> * Amberbaum	10-20 (30)
<i>Liquidambar styraciflua</i> 'Moraine' * Amberbaum	10-20
<i>Liquidambar styraciflua</i> 'Paarl', * Amberbaum	15-25
<i>Liquidambar styraciflua</i> 'Worplesdon' * Amberbaum	10-15
<i>Liriodendron tulipifera</i> Tulpenbaum	25-35
<i>Liriodendron tulipifera</i> 'Fastigiata' Säulenförmiger Tulpenbaum	10-15
<i>Magnolia kobus</i> * Baummagnolie, Kobushi-Magnolie	8-10
<i>Metasequoia glyptostroboides</i> Urweltmammutbaum	25-35 (40)
<i>Maclura pomifera</i> Osagedorn, Milchorange	15-20
<i>Morus alba</i> * Weißer Maulbeerbaum	10-15
<i>Morus nigra</i> * Schwarzer Maulbeerbaum	10-15
<i>Ostrya carpinifolia</i> * Hopfenbuche	10-15 (20)
<i>Paulownia tomentosa</i> Blauglockenbaum, Paulownie	15-20
<i>Pinus arisata</i> Grannen-Kiefer	10-15
<i>Pinus heldreichii</i> syn. <i>P. leucodermis</i> Schlangenhaut-Kiefer	10-20
<i>Pinus nigra</i> Schwarzkiefer	15-20 (30)

Botanische Bezeichnung und deutscher Name	Wuchshöhe (m)	Botanische Bezeichnung und deutscher Name	Wuchshöhe (m)
<i>Pinus ponderosa</i> Gelbkiefer	20-25	<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata' syn. <i>Quercus pedunculata</i> 'Fastigiata' Stielsäuleneiche, Pyramideneiche	15-20
<i>Pinus sylvestris</i> Waldkiefer	20-25 (30)	<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata Koster' syn. <i>Quercus robusta</i> 'Koster' Schmale Pyramideneiche	15-20
<i>Platanus acerifolia</i> syn. <i>P. x hybrid</i> , <i>P. hispanica</i> Ahornblättrige Platane	20-30 (40)	<i>Quercus rubra</i> syn. <i>Quercus borealis</i> Amerikanische Roteiche	20-25
<i>Platanus orientalis</i> Morgenländische Platane	15-30	<i>Robinia pseudoacacia</i> * Robinie, Scheinakazie	20-25
<i>Populus alba</i> Silberpappel	25-30	<i>Robinia pseudoacacia</i> 'Monophylla' * syn. <i>Robinia pseudoacacia</i> 'Unifolia' Einblättrige Robinie	15-20 (25)
<i>Populus nigra</i> Schwarzpappel	25-30	<i>Sequoiaadendron giganteum</i> Gebirgs-Mammutbaum	30-45 (50)
<i>Populus nigra</i> 'Italica' Pyramidenpappel, Säulenpappel, Italienische Pappel	25-30 (40)	<i>Sorbus domestica</i> Speierling	10-15
<i>Populus simonii</i> syn. <i>P. brevifolia</i> Birkenpappel	12-15	<i>Sorbus torminalis</i> Elsbeere	15-20
<i>Populus tremula</i> Zitterpappel, Espe, Aspe	10-20	<i>Styphnolobium japonicum</i> * syn. <i>Sophora japonica</i> Japanischer Schnurbaum	15-20 (25)
<i>Populus x canescens</i> Graupappel	20-25 (30)	<i>Styphnolobium japonicum</i> 'Regent' syn. <i>Sophora japonica</i> 'Regent' * Schnurbaum	15-20 (25)
<i>Prunus avium</i> Vogelkirsche	15-20 (25)	<i>Sorbus aria</i> Mehlbeere	6-12 (18)
<i>Prunus padus</i> Traubenkirsche	10-15	<i>Sorbus aria</i> 'Magnifica' Mehlbeere	6-12 (18)
<i>Prunus sargentii</i> Scharlachkirsche, Bergkirsche	8-12	<i>Sorbus intermedia</i> syn. <i>Sorbus suecica</i> Schwedische Mehlbeere, Oxelbeere	10-15 (20)
<i>Pterocarya fraxinifolia</i> Kaukasische Flügelnuss	10-20 (25)	<i>Tetradium danielii</i> Samthaarige Stinkesche, Honigesche	12-20
<i>Quercus cerris</i> * Zerreiche	20-30	<i>Tilia americana</i> 'Nova' syn. <i>T. flaccida</i> 'Nova' Amerikanische Linde	25-30
<i>Quercus coccinea</i> syn. <i>Q. conferta</i> Scharlach-Eiche	15-20 (25)	<i>Tilia cordata</i> 'Greenspire' Amerikanische Stadtlinde	18-20
<i>Quercus frainetto</i> * Ungarische Eiche	10-20 (25)	<i>Tilia platyphyllos</i> Sommerlinde	30-35 (40)
<i>Quercus palustris</i> Sumpfeiche	15-20 (25)	<i>Tilia tomentosa</i> * Silberlinde	25-30
<i>Quercus petraea</i> Traubeneiche	20-30 (40)	<i>Tilia tomentosa</i> 'Brabant' Brabanter Silberlinde	20-25 (30)
<i>Quercus pubescens</i> Flaum-Eiche	10-15 (20)	<i>Tilia x euchlora</i> syn. <i>Tilia x europaea</i> 'Euchlora' Krimlinde	15-20 (25)

Botanische Bezeichnung und deutscher Name	Wuchshöhe (m)
<i>Tilia x europaea</i> syn. <i>T. x intermedia</i> , <i>T. x vulgaris</i> , <i>T. hollandica</i> Holländische Linde	25-35 (40)
<i>Tilia x europaea</i> 'Pallida' syn. <i>T. x intermedia</i> 'Pallida', <i>T. x vulgaris</i> 'Pallida' Kaiserlinde	30-35 (40)
<i>Ulmus laevis</i> Flatterulme, Rispenulme	25-30 (40)
<i>Ulmus pumila</i> syn. <i>U. manshurica</i> , <i>U. turkestanica</i> * Sibirische Ulme	15-20 (30)
<i>Ulmus x hollandica</i> 'Lobel' * Schmalkronige Stadтульме	12-15
<i>Ulmus-Hybride</i> 'Clusius' * Ulme, Rüster	15-18

Botanische Bezeichnung und deutscher Name	Wuchshöhe (m)
<i>Ulmus-Hybride</i> 'Columella' * Säulen-Ulme	15-20
<i>Ulmus-Hybride</i> 'Dodoens' * Ulme, Rüster	12-15
<i>Ulmus-Hybride</i> 'New Horizon' * Schmalkronige Stadтульме	20-25
<i>Ulmus-Hybride</i> 'Rebona' * Rebona-Ulme	15-20
<i>Zelkova serrata</i> syn. <i>Z. acuminata</i> , <i>Z. keaki</i> * Japanische Zelkove	20-25
<i>Zelkova serrata</i> 'Green Vase' * Japanische Zelkove	15-18

\* = Diese Baumarten haben sich in Graz auch im Bereich von Straßen und Plätzen (Extremstandorten) bewährt.

## Anlage 4

Zur Verordnung über die Festlegung des Grünflächenfaktors – GZ: xxxx

### **Liste potenziell nicht klimafitter Baumarten**

<b>Botanische Bezeichnung und deutscher Name</b>
<i>Abies alba</i> - Weißtanne
<i>Abies concolor</i> - Colorado-Tanne
<i>Abies nordmanniana</i> - Nordmanns-Tanne
<i>Acer pseudoplatanus</i> - Bergahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i> - Gemeine Rosskastanie
<i>Alnus glutinosa</i> - Schwarz-Erle
<i>Alnus incana</i> - Grau-Erle
<i>Betula pendula</i> - Hängebirke, Sandbirke
<i>Fagus sylvatica</i> - Rotbuche
<i>Picea abies</i> - Rotfichte
<i>Tilia cordata</i> - Winterlinde
<i>Ulmus glabra</i> - Berg-Ulme
<i>Ulmus minor</i> - Feld-Ulme

## VERORDNUNG

GZ.: A17-ASV-150387/2015/0026

### Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst öffentlicher Apotheken in Graz

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst öffentlicher Apotheken in Graz vom 14. November 2019, Amtsblatt Nr. 11 vom 27. November 2019 (Grazer Apothekenbetriebszeiten- und bereitschaftsdienstverordnung)

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907 idF. BGBI. I Nr. 65/2022, wird eine Änderung der Bereitschaftsgruppen 7, 9, 10 und 12 der Anlage dieser Verordnung zwecks Zuteilung zweier neu eröffneten öffentlichen Apotheken und Verlegung der Betriebsstätten zweier bestehenden Apotheken kundgemacht:

<b>Gruppe:</b>		<b>Telefon:</b>
7	Apotheke Puntigam, Triester Straße 373, 8055 Graz	29 10 55
	St. Paul-Apotheke, Eisteichgasse 31, 8010 Graz	47 24 29
	Apotheke „Zu Maria Trost“, Mariatroster Straße 31, 8043 Graz	32 30 47
	<b>Stadt Apotheke Graz, Hauptplatz 15, 8010 Graz</b>	83 05 66
	Apotheke Lend, Wiener Straße 19, 8020 Graz	71 46 91

<b>Gruppe:</b>		<b>Telefon:</b>
9	Rothlauer-Apotheke, Waltendorfer Hauptstraße 121, 8042 Graz	42 22 10
	Apotheke „Zur göttlichen Vorsehung“, Heinrichstraße 3, 8010 Graz	32 11 28
	Apotheke „Zur St. Anna“, Münzgrabenstraße 3, 8010 Graz	83 05 46
	Apotheke im Citypark, Lazarettgürtel 55, 8020 Graz	76 47 78
	Rosen-Apotheke, Peter-Tunner-Gasse 34, 8020 Graz	57 00 70
	<b>Calma Apotheke, Liebenauer Hauptstraße 161a, 8041 Graz</b>	<b>42 79 54</b>

<b>Gruppe:</b>		<b>Telefon:</b>
10	Salvator-Apotheke, Wickenburggasse 1, 8010 Graz	83 01 12
	Apotheke 8052, Lissäckerstraße 2, 8052 Graz	22 54 84
	Apotheke Thondorf „Zum hl. Christophorus“, Liebenauer Hauptstraße 308, 8041 Graz	40 60 33

	Apotheke der Barmherzigen Brüder Graz „Zum Granatapfel“, Annenstraße 4, 8020 Graz	7067-16500
	Schönau-Apotheke, Schönaugasse 106, 8010 Graz	82 92 49
	<b>Apotheke am Rettenbach, Mariatroster Straße 142a, 8044 Graz</b>	<b>39 28 80</b>

<b>Gruppe:</b>		<b>Telefon:</b>
12	Apotheke „Zum guten Hirten“, Leonhardstraße 6, 8010 Graz	32 21 29
	Petrifelder-Apotheke, Petrifelderstraße 21, 8042 Graz	47 34 47
	<b>Bahnhof-Apotheke, Bahnhofgürtel 77-79, 8020 Graz</b>	<b>71 51 35</b>
	Casa Medica Apotheke, Ragnitzstraße 16, 8047 Graz	32 20 50
	Janus-Apotheke, Wiener Straße 215-217, 8051 Graz	68 21 43

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## **RICHTLINIE**

GZ.: ABI-012651/2018/0007

### **Tarife Kinderkrippen, Kindergärten, Horte**

**Richtlinie** des Gemeinderates vom 07.07.2022 in der Fassung vom 06.07.2023 betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. Nr. 130/1967 idF. LGBI. Nr. 118/2021, werden die Tarife wie folgt festgelegt:

#### **I. Beiträge für Kindergärten**

Für den Besuch in den Kindergärten sind folgende monatliche Beiträge (inklusive Mehrwertsteuer) zu entrichten:

## KINDERGARTEN für 3-4-Jährige

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2023/2024  
(einschließlich Heilpädagogischer Kindergarten)

Stufe	Familiennettoeinkommen			Essen	bis 6 Stunden		
					Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung mit Essen
<b>1</b>	<b>1.881,45</b>			<b>40,15</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>40,15</b>
<b>2</b>	1.881,46	bis	2.006,89	<b>42,73</b>	<b>30,06</b>	<b>30,06</b>	<b>72,79</b>
<b>3</b>	2.006,90	bis	2.132,33	<b>46,64</b>	<b>45,12</b>	<b>45,12</b>	<b>91,76</b>
<b>4</b>	2.132,34	bis	2.257,77	<b>49,22</b>	<b>60,15</b>	<b>60,15</b>	<b>109,37</b>
<b>5</b>	2.257,78	bis	2.383,21	<b>51,81</b>	<b>75,24</b>	<b>75,24</b>	<b>127,05</b>
<b>6</b>	2.383,22	bis	2.508,65	<b>55,70</b>	<b>90,33</b>	<b>90,33</b>	<b>146,03</b>
<b>7</b>	2.508,66	bis	2.634,09	<b>58,27</b>	<b>105,33</b>	<b>105,33</b>	<b>163,60</b>
<b>8</b>	2.634,10	bis	2.884,95	<b>69,95</b>	<b>120,42</b>	<b>120,42</b>	<b>190,37</b>
<b>9</b>	2.884,96	bis	3.135,81	<b>73,85</b>	<b>135,48</b>	<b>135,48</b>	<b>209,33</b>
<b>10</b>	3.135,82	bis	3.386,67	<b>76,45</b>	<b>150,54</b>	<b>150,54</b>	<b>226,99</b>
<b>11</b>	3.386,68	bis	3.637,53	<b>76,45</b>	<b>150,54</b>	<b>150,54</b>	<b>226,99</b>
<b>12</b>	3.637,54	bis	3.888,39	<b>76,45</b>	<b>150,54</b>	<b>150,54</b>	<b>226,99</b>
<b>13</b>	3.888,40	bis	4.139,25	<b>76,45</b>	<b>150,54</b>	<b>150,54</b>	<b>226,99</b>
<b>14</b>	4.139,26	bis	4.390,11	<b>76,45</b>	<b>150,54</b>	<b>150,54</b>	<b>226,99</b>
<b>15</b>	4.390,12	bis	4.640,97	<b>76,45</b>	<b>150,54</b>	<b>150,54</b>	<b>226,99</b>

<b>16</b>	4.640,98	bis	4.891,83	<b>76,45</b>	<b>150,54</b>	<b>150,54</b>	<b>226,99</b>
<b>17</b>	4.891,84	bis	5.142,69	<b>76,45</b>	<b>150,54</b>	<b>150,54</b>	<b>226,99</b>
<b>18</b>	5.142,70	bis	5.393,55	<b>76,45</b>	<b>150,54</b>	<b>150,54</b>	<b>226,99</b>
<b>19</b>	5.393,56	bis	5.644,41	<b>76,45</b>	<b>150,54</b>	<b>150,54</b>	<b>226,99</b>
<b>20</b>	5.644,42	bis	5.895,27	<b>76,45</b>	<b>150,54</b>	<b>150,54</b>	<b>226,99</b>
<b>21</b>	5.895,28	bis	6.146,13	<b>76,45</b>	<b>150,54</b>	<b>150,54</b>	<b>226,99</b>

Stufe	Familiennettoeinkommen			Essen	bis 8 Stunden		bis 10 Stunden	
					Betreuung	Betreuung mit Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
<b>1</b>	1.881,45			<b>40,15</b>	<b>0,00</b>	<b>40,15</b>	<b>0,00</b>	<b>40,15</b>
<b>2</b>	1.881,46	bis	2.006,89	<b>42,73</b>	<b>40,08</b>	<b>82,81</b>	<b>50,10</b>	<b>92,83</b>
<b>3</b>	2.006,90	bis	2.132,33	<b>46,64</b>	<b>60,16</b>	<b>106,80</b>	<b>75,20</b>	<b>121,84</b>
<b>4</b>	2.132,34	bis	2.257,77	<b>49,22</b>	<b>80,20</b>	<b>129,42</b>	<b>100,25</b>	<b>149,47</b>
<b>5</b>	2.257,78	bis	2.383,21	<b>51,81</b>	<b>100,32</b>	<b>152,13</b>	<b>125,40</b>	<b>177,21</b>
<b>6</b>	2.383,22	bis	2.508,65	<b>55,70</b>	<b>120,44</b>	<b>176,14</b>	<b>150,55</b>	<b>206,25</b>
<b>7</b>	2.508,66	bis	2.634,09	<b>58,27</b>	<b>140,44</b>	<b>198,71</b>	<b>175,55</b>	<b>233,82</b>

<b>8</b>	2.634,10	bis	2.884,95	<b>69,95</b>	<b>160,56</b>	<b>230,51</b>	<b>200,70</b>	<b>270,65</b>
<b>9</b>	2.884,96	bis	3.135,81	<b>73,85</b>	<b>180,64</b>	<b>254,49</b>	<b>225,80</b>	<b>299,65</b>
<b>10</b>	3.135,82	bis	3.386,67	<b>76,45</b>	<b>200,72</b>	<b>277,17</b>	<b>250,90</b>	<b>327,35</b>
<b>11</b>	3.386,68	bis	3.637,53	<b>76,45</b>	<b>200,72</b>	<b>277,17</b>	<b>250,90</b>	<b>327,35</b>
<b>12</b>	3.637,54	bis	3.888,39	<b>76,45</b>	<b>200,72</b>	<b>277,17</b>	<b>250,90</b>	<b>327,35</b>
<b>13</b>	3.888,40	bis	4.139,25	<b>76,45</b>	<b>200,72</b>	<b>277,17</b>	<b>250,90</b>	<b>327,35</b>
<b>14</b>	4.139,2	bis	4.390,11	<b>76,45</b>	<b>200,72</b>	<b>277,17</b>	<b>250,90</b>	<b>327,35</b>
<b>15</b>	4.390,12	bis	4.640,97	<b>76,45</b>	<b>200,72</b>	<b>277,17</b>	<b>250,90</b>	<b>327,35</b>
<b>16</b>	4.640,98	bis	4.891,83	<b>76,45</b>	<b>200,72</b>	<b>277,17</b>	<b>250,90</b>	<b>327,35</b>
<b>17</b>	4.891,84	bis	5.142,69	<b>76,45</b>	<b>200,72</b>	<b>277,17</b>	<b>250,90</b>	<b>327,35</b>
<b>18</b>	5.142,70	bis	5.393,55	<b>76,45</b>	<b>200,72</b>	<b>277,17</b>	<b>250,90</b>	<b>327,35</b>
<b>19</b>	5.393,56	bis	5.644,41	<b>76,45</b>	<b>200,72</b>	<b>277,17</b>	<b>250,90</b>	<b>327,35</b>
<b>20</b>	5.644,42	bis	5.895,27	<b>76,45</b>	<b>200,72</b>	<b>277,17</b>	<b>250,90</b>	<b>327,35</b>
<b>21</b>	5.895,28	bis	6.146,13	<b>76,45</b>	<b>200,72</b>	<b>277,17</b>	<b>250,90</b>	<b>327,35</b>

## KINDERGARTEN für 5-Jährige

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2023/2024  
(einschließlich Heilpädagogischer Kindergarten)

Stufe	Familiennettoeinkommen	Essen	bis 6 Stunden				
			Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen	
1	1.881,45	40,15	0,00	0,00	0,00	40,15	
2	1.881,46	bis	2.006,89	42,73	0,00	0,00	42,73
3	2.006,90	bis	2.132,33	46,64	0,00	0,00	46,64
4	2.132,34	bis	2.257,77	49,22	0,00	0,00	49,22
5	2.257,78	bis	2.383,21	51,81	0,00	0,00	51,81
6	2.383,22	bis	2.508,65	55,70	0,00	0,00	55,70
7	2.508,66	bis	2.634,09	58,27	0,00	0,00	58,27
8	2.634,10	bis	2.884,95	69,95	0,00	0,00	69,95
9	2.884,96	bis	3.135,81	73,85	0,00	0,00	73,85
10	3.135,82	bis	3.386,67	76,45	0,00	0,00	76,45
11	3.386,68	bis	3.637,53	76,45	0,00	0,00	76,45

<b>12</b>	3.637,54	bis	3.888,39	<b>76,45</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>76,45</b>
<b>13</b>	3.888,40	bis	4.139,25	<b>76,45</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>76,45</b>
<b>14</b>	4.139,26	bis	4.390,11	<b>76,45</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>76,45</b>
<b>15</b>	4.390,12	bis	4.640,97	<b>76,45</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>76,45</b>
<b>16</b>	4.640,98	bis	4.891,83	<b>76,45</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>76,45</b>
<b>17</b>	4.891,84	bis	5.142,69	<b>76,45</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>76,45</b>
<b>18</b>	5.142,70	bis	5.393,55	<b>76,45</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>76,45</b>
<b>19</b>	5.393,56	bis	5.644,41	<b>76,45</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>76,45</b>
<b>20</b>	5.644,42	bis	5.895,27	<b>76,45</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>76,45</b>
<b>21</b>	5.895,28	bis	6.146,13	<b>76,45</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>76,45</b>

Stufe	Familiennettoeinkommen	Essen	bis 8 Stunden		bis 10 Stunden	
			Betreuung	Betreuung mit Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
<b>1</b>	1.881,45	<b>40,15</b>	<b>0,00</b>	<b>40,15</b>	<b>0,00</b>	<b>40,15</b>
<b>2</b>	1.881,46	bis	2.006,89	<b>42,73</b>	<b>10,02</b>	<b>52,75</b>
<b>3</b>	2.006,90	bis	2.132,33	<b>46,64</b>	<b>15,04</b>	<b>61,68</b>
					<b>30,08</b>	<b>76,72</b>

<b>4</b>	2.132,34	bis	2.257,77	<b>49,22</b>	<b>20,05</b>	<b>69,27</b>	<b>40,10</b>	<b>89,32</b>
<b>5</b>	2.257,78	bis	2.383,21	<b>51,81</b>	<b>25,08</b>	<b>76,89</b>	<b>50,16</b>	<b>101,97</b>
<b>6</b>	2.383,22	bis	2.508,65	<b>55,70</b>	<b>30,11</b>	<b>85,81</b>	<b>60,22</b>	<b>115,92</b>
<b>7</b>	2.508,66	bis	2.634,09	<b>58,27</b>	<b>35,11</b>	<b>93,38</b>	<b>70,22</b>	<b>128,49</b>
<b>8</b>	2.634,10	bis	2.884,95	<b>69,95</b>	<b>40,14</b>	<b>110,09</b>	<b>80,28</b>	<b>150,23</b>
<b>9</b>	2.884,96	bis	3.135,81	<b>73,85</b>	<b>45,16</b>	<b>119,01</b>	<b>90,32</b>	<b>164,17</b>
<b>10</b>	3.135,82	bis	3.386,67	<b>76,45</b>	<b>50,18</b>	<b>126,63</b>	<b>100,36</b>	<b>176,81</b>
<b>11</b>	3.386,68	bis	3.538,44	<b>76,45</b>	<b>50,18</b>	<b>126,63</b>	<b>100,36</b>	<b>176,81</b>
<b>12</b>	3.538,45	bis	3.782,47	<b>76,45</b>	<b>50,18</b>	<b>126,63</b>	<b>100,36</b>	<b>176,81</b>
<b>13</b>	3.782,48	bis	4.026,50	<b>76,45</b>	<b>50,18</b>	<b>126,63</b>	<b>100,36</b>	<b>176,81</b>
<b>14</b>	4.139,26	bis	4.270,53	<b>76,45</b>	<b>50,18</b>	<b>126,63</b>	<b>100,36</b>	<b>176,81</b>
<b>15</b>	4.390,12	bis	4.514,56	<b>76,45</b>	<b>50,18</b>	<b>126,63</b>	<b>100,36</b>	<b>176,81</b>
<b>16</b>	4.640,98	bis	4.758,59	<b>76,45</b>	<b>50,18</b>	<b>126,63</b>	<b>100,36</b>	<b>176,81</b>
<b>17</b>	4.891,84	bis	5.002,62	<b>76,45</b>	<b>50,18</b>	<b>126,63</b>	<b>100,36</b>	<b>176,81</b>
<b>18</b>	5.142,70	bis	5.246,65	<b>76,45</b>	<b>50,18</b>	<b>126,63</b>	<b>100,36</b>	<b>176,81</b>
<b>19</b>	5.393,56	bis	5.644,41	<b>76,45</b>	<b>50,18</b>	<b>126,63</b>	<b>100,36</b>	<b>176,81</b>
<b>20</b>	5.644,42	bis	5.895,27	<b>76,45</b>	<b>50,18</b>	<b>126,63</b>	<b>100,36</b>	<b>176,81</b>
<b>21</b>	5.895,28	bis	6.146,13	<b>76,45</b>	<b>50,18</b>	<b>126,63</b>	<b>100,36</b>	<b>176,81</b>

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind (laut Familienbeihilfenbescheid) rückgestuft.

## II. Beiträge für Kinderkrippen und Schülerhorte

Für den Besuch in den Kinderkrippen und Horten sind folgende monatliche Beiträge (inklusive Mehrwertsteuer) zu entrichten:

### KINDERKRIFFE

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2023/2024

Stufe	Monatliches Fam. Nettoeinkommen			6h	8h	10h	Essen
1	bis 1.881,45			47,46	59,96	72,45	40,15
2	1.881,461	bis	2.006,89	59,75	76,80	93,85	42,73
3	2.006,90	bis	2.132,33	72,04	88,31	104,57	44,68
4	2.132,34	bis	2.257,77	84,32	99,81	115,29	46,64
5	2.257,78	bis	2.383,21	96,27	116,49	136,70	49,22
6	2.383,22	bis	2.508,65	102,22	124,81	147,40	50,51
7	2.508,66	bis	2.634,09	108,17	133,14	158,11	51,81
8	2.634,10	bis	2.884,95	120,10	149,82	179,54	55,70
9	2.884,96	bis	3.135,81	132,00	166,48	200,96	58,27

Stufe	Monatliches Fam. Nettoeinkommen			6h	8h	10h	Essen
<b>10</b>	3.135,82	bis	3.386,67	<b>143,90</b>	<b>183,15</b>	<b>222,40</b>	<b>60,90</b>
<b>11</b>	3.386,68	bis	3.637,53	<b>149,86</b>	<b>191,49</b>	<b>233,11</b>	<b>62,84</b>
<b>12</b>	3.637,54	bis	3.637,54	<b>155,83</b>	<b>199,83</b>	<b>243,82</b>	<b>64,78</b>
<b>13</b>	3.888,40	bis	4.139,25	<b>167,72</b>	<b>216,48</b>	<b>265,24</b>	<b>67,38</b>
<b>14</b>	4.139,26	bis	4.390,11	<b>179,64</b>	<b>233,16</b>	<b>286,67</b>	<b>69,95</b>
<b>15</b>	4.390,12	bis	4.640,97	<b>191,57</b>	<b>249,83</b>	<b>308,08</b>	<b>73,85</b>
<b>16</b>	4.640,98	bis	4.891,83	<b>198,00</b>	<b>264,00</b>	<b>330,00</b>	<b>76,45</b>
<b>17</b>	4.891,84	bis	5.142,69	<b>198,00</b>	<b>264,00</b>	<b>330,00</b>	<b>76,45</b>
<b>18</b>	5.142,70	bis	5.393,55	<b>198,00</b>	<b>264,00</b>	<b>330,00</b>	<b>76,45</b>
<b>19</b>	5.393,56	bis	5.644,41	<b>198,00</b>	<b>264,00</b>	<b>330,00</b>	<b>76,45</b>
<b>20</b>	5.644,42	bis	5.895,27	<b>198,00</b>	<b>264,00</b>	<b>330,00</b>	<b>76,45</b>
<b>21</b>	5.895,28	bis	6.146,13	<b>198,00</b>	<b>264,00</b>	<b>330,00</b>	<b>76,45</b>

## HORT

### Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2023/2024

Stufe	Familieneinkommen			Beitrag	Essen	Hort mit Essen
<b>1</b>	bis 1.923,00			72,45	40,15	<b>112,60</b>
<b>2</b>	1.923,01	bis	2.198,00	90,46	42,73	<b>133,19</b>
<b>3</b>	2.198,01	bis	2.473,00	108,51	46,64	<b>155,15</b>
<b>4</b>	2.473,01	bis	2.748,00	126,56	49,22	<b>175,78</b>
<b>5</b>	2.748,01	bis	3.023,00	144,60	51,81	<b>196,41</b>
<b>6</b>	3.023,01	bis	3.298,00	162,64	55,70	<b>218,34</b>
<b>7</b>	3.298,01	bis	3.573,00	180,67	69,95	<b>250,62</b>
<b>8</b>	3.573,01	bis	3.848,00	198,70	73,85	<b>272,55</b>
<b>9</b>	ab 3.848,01			216,76	76,45	<b>293,21</b>
				<b>Hort nur Essen</b>		<b>102,93</b>

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind (laut Familienbeihilfenbescheid) rückgestuft.
- Bei Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen, kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung von ebenfalls einer Beitragsstufe pro weiterem Kind.
- Alleinerzieher:innen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe.

### **III. Beiträge für Kinderhäuser:**

Für den Besuch von Kinderhäusern gelten jene Bestimmungen, die bei Ganztagsbesuch im Kindergarten, in der Kinderkrippe und im Hort inklusive Essen zur Anwendung gelangen.

Als Basis für die in den Staffeln genannten Beiträge gilt das Kinderbetreuungsjahr 2022/2023.

### **IV. Für die unter I., II. und III. genannten Einrichtungen gelten folgende Regelungen:**

#### **IV. a) Mehrkinderregelung**

Die in der Staffel angeführten Beiträge gelten für eine Familie mit einem Kind. Für jedes weitere Kind wird bei der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrages um je eine Stufe zurückgegangen. Für Alleinerzieher:innen wird - mit Ausnahme der Beitragsberechnung für Kindergärten (inklusive Heilpädagogischer Kindergarten) - ebenfalls um eine Stufe zurückgegangen.

#### **IV. b) Berechnungsgrundlage**

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge wird das Familien-Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltpflichtigen Familienangehörigen herangezogen. Nicht herangezogen wird jedoch das Einkommen von Lebensgefährt:innen bzw. Ehepartner:innen, die nicht Vater bzw. Mutter der Kinder sind („Stiefeltern“).

Zur Berechnung der Elternbeiträge wird das Familiennettoeinkommen des vorhergehenden Kalenderjahres der Eltern als Basis herangezogen, dies entsprechend dem Modell des Landes Steiermark für die Kindergartenbeträge.

Bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen im laufenden Kalenderjahr in der Höhe von mindestens 25% des Familiennettoeinkommens tritt der Härtefall ebenfalls nach dem Modell des Landes Steiermark in Kraft und es wird zur Berechnung das laufende Kalenderjahr herangezogen.

#### **Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens**

(1) Berechnungsbasis für das Familiennettoeinkommen ist das Jahreseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die für das Kind, für das die Sozialstaffel zu berechnen ist, unterhaltpflichtig sind. Zum Einkommen zählen:

1. Folgende Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 1988/400, in der Fassung BGBl. I Nr. 2010/111 (im Folgenden: Einkommensteuergesetz).

- a) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit;
- b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
- c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
- d) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert;
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;

- g) Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz.
2. Wochengeld;
  3. Kinderbetreuungsgeld;
  4. Arbeitslosengeld;
  5. Notstandshilfe;
  6. Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge;
  7. Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient;
  8. Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten;
  9. Erhaltene Unterhaltszahlungen und Waisenpensionszahlungen für Kinder.

(2) Ist das Einkommen eines Familienangehörigen im Sinne des Abs. 1 negativ, so ist dieses für die Berechnung des Einkommens mit Null festzusetzen.

(3) Von dem gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Einkommen sind abzuziehen:

1. nachweislich erbrachte Unterhaltsleistungen, die verpflichtend an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind;
2. die auf das Einkommen gemäß Abs. 1 Z 1 entfallende Einkommensteuer gemäß § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz vor Abzug der Absetzbeträge.

(4) Das nach den Abs. 1 bis 3 ermittelte (Jahres-) Nettoeinkommen ist durch 12 zu dividieren, um das monatliche Familiennettoeinkommen zu ermitteln.

#### **IV. c) Ferienzeiten**

Für städtische Kinderkrippen und Horte: Während der den dienstrechtlichen Vorschriften entsprechenden gesetzlichen Ferienzeit ist kein Beitrag zu entrichten. Fallen in einen Monat auch gesetzliche Ferienzeiten, so wird der monatliche Beitrag anteilsgemäß gekürzt, wobei ein Monat als 4 Wochen zu gelten hat. Dies gilt insbesondere für die Weihnachts- bzw. Osterferien, wobei für erstere 2 Wochen, für letzterer eine Woche berechnet werden, nicht jedoch für kürzere Ferienzeiträume (insbesondere Pfingsten). Im Falle der Inanspruchnahme von Ausweicheinrichtungen während der gesetzlichen Ferienzeit erfolgt die Verrechnung wöchentlich, wobei für die Weihnachtsferien jedenfalls 2 Wochen zu bezahlen sind. Für städtische Kindergärten gilt diese Regelung nur für den Essensbeitrag.

#### **IV. d) Fernbleiben, Erkrankung**

Für städtische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen: Bei Fernbleiben des Kindes findet keine Beitragsrückverrechnung statt, es sei denn, das Kind ist wegen Erkrankung nachweislich durchgehend mindestens ein Monat am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert.

#### **IV. e) Hauptwohnsitz**

Für Kinder, die über keinen Grazer Hauptwohnsitz verfügen (auswärtige Kinder), ist die Sozialstaffel nicht anzuwenden und somit für diese Kinder der Höchstbeitrag (Vollpreis) zu entrichten.

## V. Anpassung an Verbraucherpreisindex

Die Abteilung für Bildung und Integration wird ermächtigt, pro Betreuungsjahr eine Valorisierung auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) durchzuführen und zu verlautbaren.

### Hinweise:

#### 1) Zur Beitragstabelle Kindergarten

Hinweis: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten von der Stadt Graz für die Essensverpflegung in Grazer Kindergärten einen anteiligen Förderungsbeitrag. Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz des Kindes in Graz.

Zusätzlich erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vom Land Steiermark für die Betreuung in Grazer Kindergärten einen anteiligen Förderungsbeitrag. Die Höhe des Förderungsanteils richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen laut Beitragstabelle (§ 9 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz StKBFG).

Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt an den jeweiligen Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Dieser Träger ist verpflichtet, den Förderanteil in Form eines ermäßigten Beitrages an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weiterzugeben.

#### 2) Zu den Beitragstabellen Kinderkrippe und Horte

Hinweis: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten von der Stadt Graz einen anteiligen Förderungsbeitrag für Betreuung und Essen in Grazer Kinderkrippen und Horten. Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz des Kindes in Graz. Die Höhe des Förderungsanteils richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen laut Beitragstabelle.

Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt an den jeweiligen Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Dieser Träger ist verpflichtet, den Förderanteil in Form eines ermäßigten Beitrages an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weiterzugeben.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: ABI-012651/2018/0007 ABI-012651/2018/0007

### Förderung Flexible Kinderbetreuung

Richtlinie des Gemeinderates vom 18.09.2014 in der Fassung vom 06.07.2023, mit der Eltern, die eine sehr flexible und stundenweise Betreuung für ihr Kind benötigen, von der Stadt Graz gefördert werden.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. Nr. 130/1967, idF. LGBI. Nr. 118/2021, wird beschlossen:

Zusätzlich zum institutionellen Kinderbildungs- und Betreuungsangebot in Graz (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) gibt es Vereine und Institutionen für flexible Betreuung von Kindern (Spielraum Gösting, „genau jetzt“, Kids &more etc.).

Bislang wurden nur Eltern gefördert, die ihre Kinder entweder in institutionellen Einrichtungen oder bei einer Tagesmutter/Vater regelmäßig betreuen lassen.

Nun sollen auch jene Eltern von der Stadt Graz gefördert werden, die eine sehr flexible und stundenweise Betreuung für Ihr Kind benötigen (weniger als 20 Stunden pro Woche). Die Höhe der Förderung entspricht jener für Tagesmütter/Väter bei einer 20-Stunden-Betreuung und richtet sich wie folgt nach dem jeweiligen Familieneinkommen:

#### Tarife für das Betreuungsjahr 2023/2024

Stufe	Familieneinkommen	Förderung für 20 Std. Block
1. Stufe	bis € 2.472,00	€ 63,39
2. Stufe	€ 2.472,01 bis € 3.296,00	€ 47,89
3. Stufe	€ 3.296,01 bis € 4.120,00	€ 32,39
4. Stufe	€ 4.120,01 bis € 4.944,00	€ 15,49
5. Stufe	ab € 4.944,01	-

Als Bemessungsgrundlage der Elternförderung wird (analog zur Elternförderung bei der Betreuung durch Tagesmütter/Väter lt. GR-Beschluss vom 3.6.2008) das Familiennettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen herangezogen. Die Förderbeträge werden jährlich nach dem Verbraucherpreisindex des vergangenen Jahres indexiert und quartalsmäßig abgerechnet.

#### Einkommensbegriff:

Als Familieneinkommen gilt das Nettoeinkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten bzw. Pensionskassen, Studienbeihilfe,

Kinderbetreuungsgeld, erhaltene Unterhaltsleistungen betreffend aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Zudem zählen zum Nettoeinkommen neben dem Basisbezug auch Provisionen und steuerpflichtige Nebeneinkommen, über den 14. Monatsbezug hinausgehende zusätzliche Monatsbezüge sowie andere regelmäßig gewährte (und daher einen Teil des Bezugs bildende) Zulagen (z.B. Erschwerniszulage, Verwaltungsdienstzulage, Nachtdienstzulage) und Überstundenpauschalen.

Nicht zum Nettoeinkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld nach dem Bundes- oder Landespflegegesetz, nicht regelmäßige Zulagen (z.B. Jubiläumsgeld, Aufwandsentschädigungen, sowie nicht regelmäßige Überstundenbezüge), 13. und 14. Monatsgehalt und Unterhaltsverpflichtungen, die an nicht haushaltzugehörige Angehörige zu leisten sind.

Als **Einkommensnachweise** dienen:

- Bei unselbstständig Erwerbstätigen gilt der letzte Jahreslohnzettel als Grundlage der Berechnung. In jenen Fällen, in denen kein Jahreslohnzettel nachgewiesen werden kann oder dieser nicht mehr aktuell ist, sollen die Gehaltzettel der letzten 3 Monate vorgelegt werden.
- Bei selbstständig Erwerbstätigen gilt der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Grundlage der Berechnung.
- Bei Nicht-Erwerbstätigen gelten die jeweils aktuellen Belege (z.B. Nachweis der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Nachweis des Kinderbetreuungsgeldes, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Pensionsabschnitt, Studienbeihilfenbescheid...) als Grundlage der Berechnung.

Die Abteilung für Bildung und Integration wird ermächtigt, pro Betreuungsjahr eine Valorisierung auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) durchzuführen und zu verlautbaren.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## **RICHTLINIE**

GZ.: A1-75223/2017/0006

### **Objektivierungsrichtlinien 2022 - Abänderung**

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 6. Juli 2023 mit der die Objektivierungsrichtlinien 2022 (Richtlinien des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24. März 2022 betreffend die Objektivierung von Stellenbesetzungen) geändert werden

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBI. Nr. 130/1967 zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

Die Objektivierungsrichtlinien 2022 (Richtlinien des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24. März 2022 betreffend die Objektivierung von Stellenbesetzungen) werden wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

#### **„Inhaltsverzeichnis**

1. Abschnitt – Allgemeines

    § 1 Ziel und Gleichbehandlung

2. Abschnitt - Besetzung von Dienstposten der Entlohnungsgruppen a und b

    § 2 Ausschreibung

    § 3 Bewerbung

    § 4 Vorprüfungsverfahren

    § 5 Auswahlkommission

    § 6 Hearing

    § 7 Besetzungsvorschlag

    § 8 Sonderbestimmungen für besondere Leitungsfunktionen

    § 8a Sonderbestimmungen für die Besetzung von Dienstposten b II-V

3. Abschnitt - Besetzung von Dienstposten der Entlohnungsgruppen c und d

    § 9 Ausschreibung

    § 10 Bewerbung

    § 11 Vorprüfungsverfahren

    § 12 Bewerbungsgespräch

    § 13 Besetzungsvorschlag

#### 4. Abschnitt – Ausnahme- und Schlussbestimmungen

§ 14 Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinien

§ 15 In- und Außerkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten von Novellen"

2. Im § 6 Abs.2 werden der Wortfolge „Die:Der Stadtsenatsreferent:in, in deren:dessen Geschäftsbereich der Dienstposten zur Besetzung gelangt“ folgende Worte angefügt:

„oder eine von ihr:ihm bestimmte Vertretung aus ihrem:seinem Sekretariat“.

3. § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Anmerkungen/Beanstandungen der:des Gleichbehandlungsbeauftragten sind zu protokollieren, wenn sie:er dies beantragt.“

4. Im § 7 Abs. 3 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt: „Nimmt die Auswahlkommission nur eine einzige Person in den Besetzungsvorschlag auf, ist dieser besonders zu begründen; unter Wahrung der Datenschutzerfordernisse ist konkret darzulegen, warum die anderen Bewerber:innen nicht geeignet sind.“

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### **„§ 8a Sonderbestimmungen für die Besetzung von Dienstposten b II-V**

**(1)** Die Aufnahme von Personen auf Dienstposten b II-V (Basisbewertung von Stellen in der Entlohnungsgruppe b gemäß Dienstpostenplan) kann nach einem vereinfachten Verfahren auf der Grundlage einer öffentlichen Stellenausschreibung erfolgen.

**(2)** Die Stellenausschreibung darf sich nicht auf eine bestimmte Stelle beziehen, sondern auf Stellen der Entlohnungsgruppe b im gehobenen Verwaltungsdienst, die in mehreren Abteilungen eingerichtet sind („Pool-Ausschreibung“). Die §§ 2, 3 und 4 sind (sinngemäß) anzuwenden.

**(3)** An Stelle eines Hearings vor einer Auswahlkommission haben Bedienstete des Personalamtes/Personalentwicklung mit den Bewerber:innen Einzelgespräche zu führen. Die Bewerbungsgespräche sind nicht öffentlich. Ist dies zur Beurteilung der Eignung erforderlich, können Eignungstests durchgeführt werden.

**(4)** Die vom Personalamt/Personalentwicklung für grundsätzlich geeignet erachteten Bewerber:innen sind nach Maßgabe vorliegender Personalanforderungen an die Abteilungsleiter:innen zu vermitteln.

**(5)** Die Abteilungsleiter:innen haben mit den Bewerber:innen Einzelgespräche zur Beurteilung ihrer Eignung auf der Grundlage konkreter Stellenprofile zu führen. Diesen Gesprächen ist die Dienststellenpersonalvertretung oder, wenn eine solche in einer Abteilung nicht besteht, der Zentralausschuss beizuziehen. Das Ergebnis der Gespräche ist dem Personalamt, versehen mit einer Begründung, mitzuteilen.

**(6)** Auf Basis der Beurteilung durch die Abteilungsleitung trifft die:der Personalreferent:in die Aufnahmeentscheidung.“

6. Dem § 15 wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16 Inkrafttreten von Novellen

Die Richtlinie vom 6. Juli 2023 tritt mit 1. August 2023 in Kraft.“

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-112984/2023-0001

### Stadtwahlbehörde Graz

Frau Marie-Claire Katzensteiner legte ihr Bezirksratsmandat im 16. Grazer Stadtbezirk Straßgang per 4. Juli 2023 zurück.

### § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 135/2016 wird Herr DI Michael **Faschinger**, geb. 1982, Softwareentwickler, 8054 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Die Grazer Grünen - Judith Schwentner“ auf dieses Mandat im 16. Grazer Stadtbezirk Straßgang berufen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## **RICHTLINIE**

GZ.: A10/5-109152/2023/0001

### **Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates der Stadt Graz**

Richtlinie des Gemeinderates vom 06.07.2023, mit der die Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates der Landeshauptstadt Graz beschlossen wird.

Auf Grund § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. Nr. 130/1967, idF. LGBI. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

#### **1. Präambel**

Zielorientierter Naturschutz steht im städtischen Gebiet vor einer Vielzahl von Herausforderungen wie auch Möglichkeiten. Aufgrund der unterschiedlichen Interessentengruppen, die den begrenzten Naturraum nutzen oder auf ihn im Zuge der Umsetzung von Vorhaben zugreifen wollen, sind Konflikte mit den Vorstellungen und Interessen des Naturschutzes an der Tagesordnung. Zugleich eröffnet die fortschreitende Stadtentwicklung, die Reichhaltigkeit an verschiedenen Lebensraumtypen und nicht zuletzt das wachsende Interesse der Bürger und Bürgerinnen der Stadt laufend neue Möglichkeiten und Ansätze um Naturschutz auch bestmöglich in die verschiedenen Entwicklungen zu integrieren bzw. im Rahmen von Projekten umzusetzen. Die Aufgaben und Herausforderungen sind hier mannigfaltig, zugleich sind im Naturschutz erfahrene Fachleute oftmals in Institutionen und Vereinigungen außerhalb von Behörden angesiedelt und aktiv. Um das Wissens zu bündeln und in weiterer Folge auch zielorientiert in Form eines gemeinsamen Austausches von Behörde, Politik, NGOs und externen Fachleuten in die Planung und Zukunft des städtischen Naturschutzes einzubringen, bedarf es eines Gremiums, das dies auch bewerkstelligen kann. Entsprechend ist es beabsichtigt, den bis vor wenigen Jahren existierenden Naturschutzbeirat in einer völlig neu geordneten Form mit klarer Funktionsweise und konkreter Zielsetzung wieder ins Leben zu rufen.

#### **2. Aufgaben**

Dem Naturschutzbeirat obliegt die fachliche Beratung der für den Naturschutz zuständigen Abteilungen der Stadt Graz sowie dem dafür zuständigen Stadtsenatsmitglied. Er befasst sich mit den drängenden und grundsätzlichen, die Stadt Graz betreffenden Fragen des Natur- und Artenschutzes unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Lebensraumes Stadt. Nicht zu den Aufgaben des Beirates zählen Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes sowie des Tierschutzes im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Die Aufgaben des Beirates gliedern sich im Detail wie folgt:

- Stellungnahmen zu Projekten und Vorhaben der Stadt Graz mit naturschutzrelevanten Implikationen, auf Ersuchen der zuständigen Fachabteilungen.
- Empfehlung von naturschutzrelevanten Maßnahmen (zB auch in Hinblick auf Information und Kommunikation) im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Graz.
- Vermittlung im Interessensaustausch von Politik, Verwaltung und Naturschutzorganisationen.
- Durchführung des Grazer Naturschutzforums.

### **3. Zusammensetzung**

- Der Beirat besteht aus einer ungeraden Anzahl von mindestens fünf ordentlichen und aus beratenden Mitgliedern.
- Die ordentlichen Mitglieder sollen fachkundig in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz oder Forstwirtschaft bzw. VertreterInnen von Naturschutzorganisationen sein. Sie werden von dem für Naturschutz zuständigen Stadtsenatsmitglied für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Der Stadtsenat ist über die Bestellungen zu informieren.
- Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer keine Funktion in politischen Gremien (Bezirksrat, Gemeinderat, Landtag, Nationalrat, EU-Parlament) ausübt und kein öffentliches Amt bekleidet.
- Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Verzicht sowie durch Abberufung durch den/die zuständige Stadtsenatsreferent:in möglich. In diesem Fall hat eine Neubestellung für den Rest der Funktionsperiode zu erfolgen. Die Neubestellung erfolgt durch das zuständige Stadtsenatsmitglied. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- Beratende Mitglieder sind der/die Umweltanwält:in des Landes Steiermark sowie der/die Naturschutzbeauftragte der Stadt Graz, die Abteilung für Grünraum und Gewässer (A10/5) vertreten durch mindestens eine/e Mitarbeiter:in, ein/e für Naturschutz zuständige/r Vertreter:in der Holding Graz und die für Angelegenheiten des Forstes in der Stadt zuständige Person (derzeit in der GBG angesiedelt). Die beratenden Mitglieder werden zu jeder Sitzung geladen, sind bei den Sitzungen teilnahmeberechtigt und haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Ebenso ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt ist das für das Referat für Naturschutzagenden zuständige Stadtsenatsmitglied sowie dessen/deren Mitarbeiter:innen.
- Der Naturschutzbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung, die Stellvertretung übernimmt die Aufgaben der/des Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung. Der/die Vorsitzende des Beirates fungiert als Sprecher:in des Beirats, legt die Tagesordnung fest, leitet Sitzungen, richtet bei Bedarf mit einfacher Mehrheit Subarbeitsgruppen ein und gibt Tagesordnung und Protokolle frei. Dabei wird er von der geschäftsführenden Stelle der Stadt Graz unterstützt.
- Im Anlassfall können weitere Expert:innen oder Auskunftspersonen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten durch den Vorsitz bzw. die geschäftsführende Stelle hinzugezogen werden.

#### **4. Arbeitsweise**

- Der Naturschutzbeirat tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- Diese finden nach Möglichkeit in Präsenz, bei Bedarf mittels Videokonferenz statt. Der Beiratsvorsitz erstellt mit Unterstützung der geschäftsführenden Stelle eine Tagesordnung und schickt diese spätestens sieben Tage vor einer Sitzung aus. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung aller anwesenden Beiratsmitglieder möglich. Außerordentliche Sitzungen sind auf schriftlichen Antrag durch einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- Die geschäftsführende Stelle erstellt ein Ergebnisprotokoll der Sitzungen, dieses ist bei der darauffolgenden Sitzung zu beschließen. Die Ergebnisse der Sitzungen Beirates sind dem zuständigen Stadtsenatsmitglied zu erläutern. Ein Ergebnisprotokoll wird unter Wahrung des Datenschutzes veröffentlicht.
- Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- Beschlüsse werden in der Regel im Konsens gefasst. Sollte ein Konsens nicht möglich sein, erfolgt die Beschlussfassung offen und mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung, ebenso Stimmengleichheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Liegen wichtige Gründe vor, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, haben sich die Beiratsmitglieder der Diskussion und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt zu enthalten und die Sitzung für diesen Zeitraum zu verlassen. Befangenheitsgründe liegen insbesondere dann vor, wenn der Beschluss eine Begünstigung des Mitgliedes selbst oder seiner Organisation vorsieht.
- Jährlich wird ein Tätigkeitsbericht durch die geschäftsführende Stelle erstellt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### **5. Naturschutzforum**

- Mindestens einmal im Jahr wird vom Naturschutzbeirat eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt, die sich an alle naturschutzinteressierten Personen und NGOs richtet.
- Das Naturschutzforum ist ein Diskussionsforum zu aktuellen und grundsätzlichen, die Stadt als Lebensraum betreffenden Themen und dient dem gegenseitigen Austausch und der Vernetzung.
- Die Inhalte der Veranstaltung werden vom Beirat im Konsens mit dem für den Naturschutz zuständigen Stadtsenatsmitglied festgelegt. Die Organisation obliegt der geschäftsführenden Stelle des Beirates.

## 6. Geschäftsführende Stelle

- Im Referat für Naturschutz wird eine geschäftsführende Stelle des Naturschutzbeirates eingerichtet. Ihr obliegt die administrative Unterstützung des Fachbeirates. Hierzu gehören die Erstellung des Terminplanes für das jeweilige Kalenderjahr, die Organisation, Einberufung sowie die Protokollführung der Sitzung. Die geschäftsführende Stelle bereitet im Vorfeld einer Sitzung die inhaltlichen Unterlagen in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen und der/dem Vorsitzenden vor.
- Ihr obliegt auch die Organisation des Naturschutzforums.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

*elektronisch unterschrieben*

## **RICHTLINIE**

GZ.: A13-011230/2020/0053

### **Nutzungsbedingungen für öffentliche städtische Sportheinrichtungen**

Richtlinie des Gemeinderates vom 06.07.2023, mit der Nutzungsbedingungen für öffentliche städtische Sportheinrichtungen beschlossen werden.

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. Nr. 130/1967, idF. LGBI. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

#### **1. Geltungsbereich:**

Die Nutzungsbedingungen bezieht sich auf sämtliche von der Stadt Graz über das Sportamt betriebenen öffentlich zugänglichen Sportstätten für die Grazer Bevölkerung, von der Fußballwiese bis zum Kletterpark.

#### **2. Zugänglichkeit:**

Sportflächen sollen frei und leicht für alle zugänglich sein und zur Bewegung animieren, sie sollen aber auch für alle Teile der Bevölkerung verträglich sein.

#### **3. Grundsätzliche Nutzungsbedingungen:**

Für alle öffentlichen städtischen Sportstätten gelten grundsätzliche Verbote und Gebote und für manche, wie Skaterpark, Klettergarten oder Tableline gibt es noch zusätzliche Sicherheitsgebote.

Folgende grundsätzliche Nutzungsbedingungen werden für alle öffentlichen städtischen Sportheinrichtungen festgelegt:

- (1) Die Nutzungszeiten für öffentliche Sportanlagen der Stadt Graz sind an Werktagen von 07.00 bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 21.00 Uhr.
- (2) Für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Graz gelten folgende Verbote: Rauchverbot, Alkoholverbot, Verbot des Abspielens von Musik mit Verstärkeranlagen, Hundeverbot.

#### **4. Einhaltung der Nutzungsbedingungen:**

Der Gemeinderat hat auf Grund des Statuts der Stadt Graz § 45 Abs. 2 Z 14 die Möglichkeit, Nutzungsbedingungen für öffentliche Plätze festzulegen. Es handelt sich dabei um keine Verordnung, sondern um Nutzungsregeln, die einer Hausordnung entsprechen.

Für die Einhaltung wird geeignetes Personal sorgen und Zu widerhandeln kann für Betroffene eine zivilrechtliche Klage nach sich ziehen. Eine Kontrolle durch diese ist nur im Anlassfall vorgesehen.

**Beilage: Mustertafel – Bezirkssportplätze**

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

# BEZIRKS- SPORTPLATZ

## Augarten – Minihalfpipe

Öffnungszeiten: täglich 7 – 21 Uhr



Rauchverbot  
No smoking



Hundeverbot  
No dogs



Alkoholverbot  
No alcohol



Musikverbot  
No music



Bitte die Anlage sauber halten  
Please keep the facility clean.



Rettungsnotruf 144  
Emergency call 144



Helmpflicht  
Please use a helmet



Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr  
Observe silence at night in the  
hours between 10 pm and 6 am

Die Benützung der Anlage ist kostenlos. Betreten der Anlage auf eigene Gefahr. Keine Haftung für Unfälle oder Schäden.  
The use of the facility is free of charge. Enter the facility at your own risk.  
No liability for accidents or damage.



courtculture.cc:

alle frei zugänglichen Sportflächen der Stadt am Handy

Servicetelefon +43 316 872-7878 | [graz.at/sportamt](http://graz.at/sportamt)

**Außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 2023,  
Ehrenringverleihung an Olga Neuwirth und Günter Brus**

[www.graz.at/cms/beitrag/10409795/7768145/ausserordentliche\\_Gemeinderatssitzung\\_vom\\_Mai.html](http://www.graz.at/cms/beitrag/10409795/7768145/ausserordentliche_Gemeinderatssitzung_vom_Mai.html)

Details

- der **Tagesordnung** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,  
E-Mail: [wolfgang.polz@stadt.graz.at](mailto:wolfgang.polz@stadt.graz.at)

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.